

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzesvorhaben werden zwei Ziele verfolgt:

1. die Aktualisierung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag,
2. die Klärung von Rechtsfragen, die sich bei der Auslegung und Anwendung des Bundeswahlgesetzes ergeben haben.

##### **B. Lösung**

1. Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag soll für die nächste Bundestagswahl soweit wie möglich der inzwischen erfolgten Bevölkerungsentwicklung und dem neuesten Stand der Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Bundesländern angepaßt werden. Den Vorschlägen liegen der Stand der deutschen Bevölkerung zum 30. September 1973 und der Gebietsstand in den Ländern zum 1. Juli 1974 zugrunde. An der derzeitigen Verteilung der Wahlkreise unter den Ländern werden keine Veränderungen vorgenommen. Hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält der Gesetzentwurf im Hinblick auf die in diesem Land noch laufende Gebietsreform, mit deren Abschluß noch im Jahr 1974 zu rechnen ist, keine Neuabgrenzungsvorschläge; insoweit wird er während der parlamentarischen Beratungen zu ergänzen sein.
2. Zahlreiche Vorschriften des Bundeswahlgesetzes haben in der Wissenschaft und in der Praxis bei der Auslegung und

Anwendung des Gesetzes Kritik gefunden. Der vorliegende Gesetzentwurf will diese Unklarheiten und Schwierigkeiten beseitigen. Zugleich werden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Durch die vorgesehene Erstattung der Portokosten für die Rücksendung von Wahlbriefen aus dem Inland an die Deutsche Bundespost ist mit Mehrausgaben für den Bund von ca. 1 375 000 DM zu rechnen. Diese Kosten wurden bisher — durch gebührenfreie Leistung — von der Bundespost getragen. Weiter ist mit einem Mehrbetrag von ca. 50 000 DM zu rechnen, der sich aus der Gewährung des aktiven Wahlrechts an deutsche Seeleute auf Schiffen, die die deutsche Bundesflagge führen, ergibt. Durch diese Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten wird es auch zu — allerdings kaum nennenswerten — Mehraufwendungen bei der Wahlkampfkostenerstattung kommen. Den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (I/3) — 100 01 — Wa 9/74

Bonn, den 2. Dezember 1974

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes mit Begründung, 1 Anlage und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 413. Sitzung am 8. November 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100, 1849), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung“.

## b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie mit Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ländergrenzen sind einzuhalten.
2. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33 $\frac{1}{3}$  vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
3. Die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern soll deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen.
4. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
5. Die Grenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.“

## c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesminister des Innern innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages zu

erstatten. Der Bundesminister des Innern leitet ihn unverzüglich dem Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten; für diesen Fall gilt Satz 2 entsprechend.“

## 2. § 7 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.“

## b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

## 3. § 9 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren fünf bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.“

## 4. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß, der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß,

der Bundeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Bundeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht."

5. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes. Bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2

1. für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach den §§ 1 oder 2 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Bundesflagge führt,
2. für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist,
3. für Strafgefangene sowie für andere Unterbrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung."

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

3. wer nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,

4. wer infolge Richterspruchs auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist."

7. § 14 fällt weg.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat."

b) In Absatz 2 fällt Nummer 2 weg. Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor der Wahl" durch die Worte „vom zwanzigsten bis fünfzehnten Tage vor der Wahl" ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 19 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten."

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in

einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen dürfen nicht früher als ein Jahr vor Beginn des letzten Vierteljahres der Wahlperiode des Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet."

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„der Unterschriften nach § 21 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht.“

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.“

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 22 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie die §§ 23 bis 26 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 22 Abs. 6 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden.“

16. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Ausschluß von der Verbindung  
von Landeslisten

(1) Der Ausschluß von der Listenverbindung (§ 7) ist dem Bundeswahlleiter von dem Vertrauensmann der Landesliste und seinem Stell-

vertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr mitzuteilen.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl über die Erklärungen nach Absatz 1. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wurde, spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.“

17. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.“

18. In § 32 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:  
„Öffentlichkeit der Wahlhandlung“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Stimmabgabe mit Stimmzetteln“

b) Absatz 3 entfällt.

21. Es wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimm-

zetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden.

(2) Wahlgeräte im Sinne von Absatz 1 müssen die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleisten. Ihre Bauart muß für die Verwendung bei Wahlen zum Bundestag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Bundesminister des Innern auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. Die Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein und für einzelne Gemeinden oder das gesamte Wahlgebiet ausgesprochen werden.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

Die Rechtsverordnung ergeht in den Fällen der Nummern 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

(4) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.“

22. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 34 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Person seines Vertrauens gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zustän-

dig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wahlbriefe können von den Absendern gebührenfrei bei der Deutschen Bundespost eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Der Bund entrichtet an die Deutsche Bundespost für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten Wahlbrief die jeweils gültige Briefgebühr.“

23. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
4. keine Kennzeichnung enthält,
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Ver-

sicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltage stirbt, aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht oder sein Wahlrecht nach § 13 verliert."

24. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.“

25. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden."

26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation

einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.“

27. § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Rich-

terspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,

4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Bundestag aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

28. § 49 fällt weg.

29. § 53 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die einzelnen Satzteile werden numeriert.

b) Satzteil 5 wird wie folgt gefaßt:

„die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“

c) Nach Satzteil 6 wird folgender neuer Satzteil 7 eingefügt:

„den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,“

d) Nach dem neuen Satzteil 7 wird folgender neuer Satzteil 8 eingefügt:

„das Verfahren nach § 19 Abs. 2 und 3,“

e) Die bisherigen Satzteile 7 bis 14 werden Satzteile 9 bis 16, wobei im neuen Satzteil 9 die Worte „sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,“ durch die Worte „ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,“ ersetzt und im neuen Satzteil 14 die Worte „Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen und Gefangenenanstalten,“ angefügt werden.

30. Die Anlage zum Bundeswahlgesetz wird durch die Anlage zu diesem Gesetz ersetzt.

## Artikel 2

**Anderung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung**

Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

## Artikel 3

**Anderung des Wahlprüfungsgesetzes**

Das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166), geändert durch Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Entscheidung des Bundestages kann mit Ausnahme der Fälle, in denen der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft entschieden hat (§ 47 Abs. 1 und 3 des Bundeswahlgesetzes), jederzeit gestellt werden.“

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Stellt der Bundestag in den Fällen, in denen über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundeswahlgesetzes), den Verlust fest, so behält der Abgeordnete seine Rechte und Pflichten bis zur Rechtskraft der Entscheidung.“

## Artikel 4

**Anderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968)**

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) vom 3. Mai

1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 22. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 und 2 wird nicht angewandt, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes verliert.“

- b) In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Bundeswahlgesetzes.“

## Artikel 5

**Bekanntmachung der Neufassung des Bundeswahlgesetzes**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt,

1. das Bundeswahlgesetz in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen,
2. die Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erneut bekanntzumachen, wenn amtliche Bezeichnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden geändert worden sind.

## Artikel 6

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Wahlkreiseinteilung  
für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

**Schleswig-Holstein**

Nr. des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Flensburg-Schleswig	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg
2	Nordfriesland-Dithmarschen-Nord	Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen sowie die Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich (= Kirchspiellandgemeinde Büsum), Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Schwienhusen, Süderheistedt, Wiemerstedt (= Kirchspiellandgemeinde Hennstedt), Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen (= Kirchspiellandgemeinde Lunden), Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Rederstatt, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerbörstel, Wrohm (= Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt), Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln (= Kirchspiellandgemeinde Weddingstedt), Friedrichsgabekoog, Haferwisch-Poppenwurth, Hassenbüttel, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Jarrenwisch-Hödienwisch, Norddeich, Norderwörden, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich, Wehren-Oken, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog (= Kirchspiellandgemeinde Wesselburen) (s. Wkr. 3)
3	Steinburg-Dithmarschen-Süd	Kreis Steinburg, Kreis Dithmarschen ohne die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen sowie die Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich (= Kirchspiellandgemeinde Büsum), Barkenholm, Bergewörden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Schwienhusen, Süderheistedt, Wiemerstedt (= Kirchspiellandgemeinde Hennstedt), Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen (= Kirchspiellandgemeinde Lunden), Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Rederstatt, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Welmbüttel, Westerbörstel, Wrohm (= Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt), Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln (= Kirchspiellandgemeinde Weddingstedt), Friedrichsgabekoog, Haferwisch-Poppenwurth, Hassenbüttel, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Jarrenwisch-Hödienwisch, Norddeich, Norderwörden, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich, Wehren-Oken, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog (= Kirchspiellandgemeinde Wesselburen) (s. Wkr. 2)

n o c h Schleswig-Holstein

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
4	Rendsburg-Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
6	Plön-Neumünster	Kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön
7	Pinneberg	Kreis Pinneberg
8	Segeberg-Stormarn-Nord	Kreis Segeberg, vom Kreis Stormarn die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt sowie die Gemeinden Eichede, Grabau, Lasbek, Meddewade, Mollhagen, Neritz, Pölit, Rethwisch, Rohlshagen, Rümpel, Schulenburg, Sehmsdorf, Sprenge, Tralau, Travenberg (= Amt Bad Oldesloe-Land), Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Fischbek, Hammoor, Jersbek, Klein Hansdorf, Nienwohld, Timmerhorn, Todendorf, Tremsbüttel (= Amt Bargtheide-Land), Badendorf, Barnitz, Benstaben, Dahmsdorf, Groß Wesenberg, Hamberge, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Pöhls, Ratzbek, Rehhorst, Steinfeld, Stubbendorf, Westerau, Willendorf, Zarpen (= Amt Nordstormarn) (s. Wkr. 10)
9	Ostholstein	Kreis Ostholstein
10	Herzogtum Lauenburg-Stormarn-Süd	Kreis Herzogtum Lauenburg, Kreis Stormarn ohne die amtsfreien Gemeinden Bad Oldesloe, Bargtheide, Reinfeld (Holstein), Tangstedt sowie die Gemeinden Eichede, Grabau, Lasbek, Meddewade, Mollhagen, Neritz, Pölit, Rethwisch, Rohlshagen, Rümpel, Schulenburg, Sehmsdorf, Sprenge, Tralau, Travenberg (= Amt Bad Oldesloe-Land), Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Fischbek, Hammoor, Jersbek, Klein Hansdorf, Nienwohld, Timmerhorn, Todendorf, Tremsbüttel, (= Amt Bargtheide-Land), Badendorf, Barnitz, Benstaben, Dahmsdorf, Groß Wesenberg, Hamberge, Havighorst b. Bad Oldesloe, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Pöhls, Ratzbek, Rehhorst, Steinfeld, Stubbendorf, Westerau, Willendorf, Zarpen (= Amt Nordstormarn) (s. Wkr. 8)
11	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck

**Hamburg**

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Hamburg-Mitte	Bezirk Hamburg-Mitte o h n e die Ortsteile 129 bis 132 (s. Wkr. 18), vom Bezirk Altona die Ortsteile 206 bis 209 (s. Wkr. 13), vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 501 bis 504 (s. Wkr. 17)
13	Altona	Bezirk Altona o h n e die Ortsteile 206 bis 209 (s. Wkr. 12)
14	Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel
15	Hamburg-Nord I	Bezirk Hamburg-Nord o h n e die Ortsteile 414 bis 429 (s. Wkr. 16)
16	Hamburg-Nord II	Vom Bezirk Hamburg-Nord die Ortsteile 414 bis 429 (s. Wkr. 15), vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 515 und 516 (s. Wkr. 17)
17	Wandsbek	Bezirk Wandsbek o h n e die Ortsteile 501 bis 504 (s. Wkr. 12), die Ortsteile 515 und 516 (s. Wkr. 16), die Ortsteile 510 bis 513 (s. Wkr. 18)
18	Bergedorf	Bezirk Bergedorf, vom Bezirk Hamburg-Mitte die Ortsteile 129 bis 132 (s. Wkr. 12), vom Bezirk Wandsbek die Ortsteile 510 bis 513 (s. Wkr. 17)
19	Harburg	Bezirk Harburg

## Niedersachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
20	Emden-Leer	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Leer, Norden
21	Wilhelmshaven	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreise Aurich (Ostfriesland), Wittmund, Landkreis Friesland ohne die Gemeinden Bockhorn, Sande, Stadt Varel, Zetel (s. Wkr. 22)
22	Oldenburg	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Friesland die Gemeinden Bockhorn, Sande, Stadt Varel, Zetel (s. Wkr. 21)
23	Delmenhorst-Wesermarsch	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreis Oldenburg (Oldenburg) ohne die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg (s. Wkr. 27), Landkreis Wesermarsch
24	Cuxhaven	Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde
25	Stade	Landkreise Bremervörde, Stade
26	Emsland	Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Landkreis Meppen ohne die Gemeinden Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Meppen (s. Wkr. 32)
27	Cloppenburg	Landkreise Cloppenburg, Vechta, vom Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg (s. Wkr. 23)
28	Hoya	Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya
29	Verden	Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Verden
30	Soltau-Harburg	Landkreise Harburg, Soltau, vom Landkreis Uelzen die Gemeinde Stadt Uelzen sowie die Gemeinden Flecken Ebstorf, Hanstedt, Natendorf, Schwienau, Wriedel (= Samtgemeinde Ebstorf), Eimke, Gerdau, Suderburg (= Samtgemeinde Suderburg) (s. Wkr. 31)
31	Lüneburg-Lüchow-Dannenberg	Landkreise Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Landkreis Uelzen ohne die Gemeinde Stadt Uelzen sowie die Gemeinden Flecken Ebstorf, Hanstedt, Natendorf, Schwienau, Wriedel (= Samtgemeinde Ebstorf), Eimke, Gerdau, Suderburg (= Samtgemeinde Suderburg) (s. Wkr. 30)

n o c h Niedersachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
32	Lingen	Landkreis Lingen, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Geeste, Stadt Haselünne, Stadt Meppen (s. Wkr. 26), Landkreis Osnabrück o h n e die Gemeinden Stadt Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Laer, Wallenhorst (s. Wkr. 33), die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Stadt Melle, Ostercappeln (s. Wkr. 34)
33	Osnabrück	Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Stadt Bad Iburg, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Hilter am Teutoburger Wald, Laer, Wallenhorst (s. Wkr. 32)
34	Nienburg	Landkreise Grafschaft Diepholz, Nienburg (Weser), vom Landkreis Osnabrück die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Stadt Melle, Ostercappeln (s. Wkr. 32)
35	Schaumburg	Landkreise Grafschaft Schaumburg, Schaumburg-Lippe, vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Garbsen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Wunstorf (s. Wkr. 38)
36	Hannover I	Von der kreisfreien Stadt Hannover: das Gebiet nördlich der Bahnlinie Seelze–Hannover–Lehrte o h n e die Stadtteile Anderten, Misburg
37	Hannover II	Von der kreisfreien Stadt Hannover: das im Süden und Westen der Bahnlinie Seelze–Hannover–Wülfel gelegene Gebiet o h n e die Stadtteile Döhren, Wülfel
38	Hannover III	Von der kreisfreien Stadt Hannover: das im Winkel der Bahnlinien Hannover–Lehrte und Hannover–Göttingen gelegene Gebiet zuzüglich der Stadtteile Anderten, Döhren, Misburg, Wülfel Landkreis Hannover o h n e die Gemeinden Stadt Garbsen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Wunstorf (s. Wkr. 35), die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Lehrte, Sehnde, Warmbüchen, Wedemark (s. Wkr. 39), die Gemeinde Uetze (s. Wkr. 40), die Gemeinden Stadt Pattensen, Stadt Springe (s. Wkr. 41)
39	Celle	Landkreis Celle, vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Burgdorf, Burgwedel, Stadt Lehrte, Sehnde, Warmbüchen, Wedemark (s. Wkr. 38)
40	Gifhorn	Landkreise Gifhorn, Peine, vom Landkreis Hannover die Gemeinde Uetze (s. Wkr. 38)

## n o c h Niedersachsen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
41	Hameln-Springe	Landkreis Hameln-Pyrmont, vom Landkreis Hannover die Gemeinden Stadt Pattensen, Stadt Springe (s. Wkr. 38), vom Landkreis Holzminden die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Flecken Ottenstein, Flecken Polle, Vahlbruch (= Samtgemeinde Polle) (s. Wkr. 42)
42	Holzminden	Landkreis Alfeld (Leine), vom Landkreis Hildesheim die Gemeinde Nordstemmen (s. Wkr. 43), Landkreis Holzminden o h n e die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Flecken Ottenstein, Flecken Polle, Vahlbruch (= Samtgemeinde Polle) (s. Wkr. 41), vom Landkreis Northeim die Gemeinden Stadt Dassel, Stadt Einbeck (s. Wkr. 48)
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim o h n e die Gemeinde Nordstemmen (s. Wkr. 42)
44	Salzgitter	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Gandersheim, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle (= Samtgemeinde Baddeckenstedt) (s. Wkr. 47)
45	Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
46	Helmstedt-Wolfsburg	Kreisfreie Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Cremlingen sowie die Gemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte, Veltheim (Ohe) (= Samtgemeinde Sickte) (s. Wkr. 47)
47	Goslar-Wolfenbüttel	Vom Landkreis Goslar die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar, Liebenburg, Stadt Vienenburg (s. Wkr. 48), Landkreis Wolfenbüttel o h n e die Gemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere, Sehle (= Samtgemeinde Baddeckenstedt) (s. Wkr. 44), die Gemeinde Cremlingen sowie die Gemeinden Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte, Veltheim (Ohe) (= Samtgemeinde Sickte) (s. Wkr. 46)
48	Northeim	Landkreis Goslar o h n e die Gemeinden Stadt Bad Harzburg, Stadt Goslar, Liebenburg, Stadt Vienenburg (s. Wkr. 47), Landkreis Northeim o h n e die Gemeinden Stadt Dassel, Stadt Einbeck (s. Wkr. 42), Landkreis Osterode am Harz
49	Göttingen	Landkreis Göttingen

**Bremen**

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
50	Bremen-Ost	Von der kreisfreien Stadt Bremen: der Stadtbezirk Ost, vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Ostertor (s. Wkr. 51), vom Stadtbezirk Süd der Stadtteil Obervieland und vom Stadtteil Neustadt (Neustadt-Süd) der Ortsteil Huckelriede (s. Wkr. 51)
51	Bremen-West	Von der kreisfreien Stadt Bremen: der Stadtbezirk West, der Stadtbezirk Mitte o h n e die Ortsteile Ostertor, Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und vom Ortsteil Industriehäfen das Gelände Klöcknerwerke (s. Wkr. 50, 52), der Stadtbezirk Süd o h n e den Stadtteil Obervieland und vom Stadtteil Neustadt (Neustadt-Süd) den Ortsteil Huckelriede (s. Wkr. 50)
52	Bremerhaven-Bremen-Nord	Kreisfreie Stadt Bremerhaven, von der kreisfreien Stadt Bremen: der Stadtbezirk Nord, vom Stadtbezirk Mitte der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven und vom Ortsteil Industriehäfen das Gelände Klöcknerwerke (s. Wkr. 51)

**Nordrhein-Westfalen**

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
53 125		(siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 — Anlage zum BWG — unter 6.)

## Hessen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
126	Waldeck	Landkreis Kassel o h n e die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata, Vellmar (s. Wkr. 127), die Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald (s. Wkr. 128), Landkreis Waldeck-Frankenberg o h n e die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenu, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (s. Wkr. 129)
127	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, vom Landkreis Kassel die Gemeinden Ahnatal, Espenau, Fuldata, Vellmar (s. Wkr. 126)
128	Werra-Meißner	Werra-Meißner-Kreis vom Landkreis Kassel die Gemeinden Baunatal, Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Söhrewald (s. Wkr. 126)
129	Fritzlar	Schwalm-Eder-Kreis o h n e die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (s. Wkr. 130), vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Frankenu, Frankenberg (Eder), Gemünden (Wohra), Haina (Kloster), Hatzfeld (Eder), Rosenthal, Vöhl (s. Wkr. 126)
130	Hersfeld	Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom Landkreis Fulda die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (s. Wkr. 134), vom Schwalm-Eder-Kreis die Gemeinden Felsberg, Guxhagen, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Spangenberg (s. Wkr. 129)
131	Marburg	Landkreis Marburg-Biedenkopf
132	Wetzlar	Dillkreis, Landkreis Wetzlar
133	Gießen	Kreisfreie Stadt Gießen, Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis o h n e die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach, Lautertal, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (s. Wkr. 134)
134	Fulda	Landkreis Fulda o h n e die Gemeinden Burghaun, Eiterfeld, Hünfeld, Nüsttal, Rasdorf (s. Wkr. 130), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau, Wächtersbach, Zün- tersbach (s. Wkr. 139), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach, Lautertal, Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg (s. Wkr. 133)

noch Hessen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
135	Hochtaunus	<p>Hochtaunuskreis,</p> <p>vom Landkreis Limburg-Weilburg die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (s. Wkr. 137),</p> <p>Main-Taunus-Kreis ohne</p> <p>die Gemeinden Altenhain, Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim, Kriftel, Liederbach, Neuenhain, Schwalbach a. Ts., Sulzbach a. Ts. (s. Wkr. 140),</p> <p>die Gemeinden Breckenheim, Delkenheim, Flörsheim, Hochheim a. M., Hofheim a. Ts., Massenheim, Nordenstadt, Wallau (s. Wkr. 143)</p>
136	Wetterau	Wetteraukreis
137	Limburg	<p>Rheingaukreis, Untertaunuskreis,</p> <p>Landkreis Limburg-Weilburg ohne die Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Villmar, Weilburg, Weilmünster, Weinbach (s. Wkr. 135)</p>
138	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
139	Hanau	<p>Main-Kinzig-Kreis ohne die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinnatal, Steinau, Wächtersbach, ZünTERSbach (s. Wkr. 134)</p>
140	Frankfurt (Main) I— Main-Taunus	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main) die Stadtbezirke 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim), 53 I (Schwanheim), 53 II (Teil Siedlung Goldstein), 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57 bis 59 (Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim),</p> <p>vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Altenhain, Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim, Kriftel, Liederbach, Neuenhain, Schwalbach a. Ts., Sulzbach a. Ts. (s. Wkr. 135)</p>
141	Frankfurt (Main) II	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main) die Stadtbezirke 1 bis 3 (Altstadt), 4 bis 8 (Innenstadt), 9 (Bahnhofsviertel), 10, 11, 17 bis 19 (Westend), 15, 16 I, II, IV und V (Gutleut- und Gallusviertel), 16 III, 34 bis 36 (Bockenheim), 30 bis 33 (Sachsenhausen), 37 (Niederrad) und 53 III (Teil Goldstein), 43 (Heddernheim), 44 I (Ginnheim), 44 II (Dornbusch-West), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel), 65 (Kalbach)</p>
142	Frankfurt (Main) III	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt (Main) die Stadtbezirke 12, 13, 20 bis 23 (Nordend), 14 und 25 (Ostend), 24, 27 bis 29 (Bornheim), 26 I (Osthafengebiet), 26 II (Riederwald), 38 (Oberrad), 39 (Seckbach), 46 I (Eckenheim), 46 II und III (Dornbusch-Ost), 47 (Preungesheim), 49 I (Bonames), 49 II (Frankfurter Berg), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim), 64 (Nieder-Erlenbach), 66 (Harheim), 67 (Nieder-Eschbach)</p>
143	Groß-Gerau	<p>Landkreis Groß-Gerau,</p> <p>vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Breckenheim, Delkenheim, Flörsheim, Hochheim a. M., Hofheim a. Ts., Massenheim, Nordenstadt, Wallau (s. Wkr. 135)</p>

n o c h Hessen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
144	Offenbach	Kreisfreie Stadt Offenbach am Main, Landkreis Offenbach ohne die Gemeinden Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Zellhausen (s. Wkr. 146)
145	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt
146	Dieburg	Landkreis Dieburg, Odenwaldkreis, vom Landkreis Offenbach die Gemeinden Dietzenbach, Dudenhofen, Froschhausen, Hainhausen, Hainstadt, Jügesheim, Klein-Krotzenburg, Klein-Welzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Zellhausen (s. Wkr. 144)
147	Bergstraße	Landkreis Bergstraße

## Rheinland-Pfalz

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
148	Neuwied	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
149	Ahrweiler	Landkreis Ahrweiler, Landkreis Mayen-Koblenz ohne die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch (= Verbandsgemeinde Rhens), Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kattenes, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Moselsürsch, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winingen, Wolken (= Verbandsgemeinde Untermosel), Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg (= Verbandsgemeinde Vallendar) Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Müllheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm (= Verbandsgemeinde Weißenthurm) (s. Wkr. 150)
150	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz, vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Gemeinden Brey, Rhens, Spay, Waldesch (= Verbandsgemeinde Rhens), Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kattenes, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löf, Macken, Moselsürsch, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Winingen, Wolken (= Verbandsgemeinde Untermosel), Niederwerth, Urbar, Vallendar, Weitersburg (= Verbandsgemeinde Vallendar), Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Müllheim-Kärlich, Sankt Sebastian, Urmitz, Weißenthurm (= Verbandsgemeinde Weißenthurm) (s. Wkr. 149), vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Gemeinden Bad Salzig, Boppard, Buchholz, Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen, Weiler (= Verbandsgemeinde Boppard), Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen-Lamscheid, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörtingen, Utzenhain (= Verbandsgemeinde Emmelshausen), Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim (= Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel) (s. Wkr. 151)
151	Cochem	Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Müllheim (Mosel), Urzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig (= Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues), Bischofsdhron, Elzerath, Gonzerath, Gutenthal, Haag, Heinzerath, Hinzerath, Hoxel, Hundheim, Hunolstein, Merscheid, Morbach, Morscheid-Riedenburger, Odert, Rapperath, Wederath, Weiperath, Wenigerath, Wolzberg (= Verbandsgemeinde Morbach), Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim (= Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron), Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronen, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburger, Malborn, Mersbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang (= Verbandsgemeinde Thalfang), Beuren, Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach (= Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) (s. Wkr. 153),

n o c h Rheinland-Pfalz

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Rhein-Hunsrück-Kreis ohne die Gemeinden Bad Salzig, Boppard, Buchholz, Herschwiesen, Hirzenach, Holzfeld, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen, Weiler (= Verbandsgemeinde Boppard), Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen-Lamscheid, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen, Utzenhain (= Verbandsgemeinde Emmelshausen), Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel, Perscheid, Sankt Goar, Wiebelsheim (= Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel) (s. Wkr. 150)
152	Kreuznach	Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld
153	Bitburg	Landkreise Bitburg-Prüm, Daun, Landkreis Berncastel-Wittlich ohne die Gemeinden Berncastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Urzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig (= Verbandsgemeinde Berncastel-Kues), Bischofsdhron, Elzerath, Gonzerath, Gutenthal, Haag, Heinzerath, Hinzerath, Hoxel, Hundheim, Hunolstein, Merscheid, Morbach, Morscheid-Riedenburg, Odert, Rapperath, Wederath, Weiperath, Wenigerath, Wolzburg, (= Verbandsgemeinde Morbach), Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim (= Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron), Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhroncken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang (= Verbandsgemeinde Thalfang), Beuren, Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach (= Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) (s. Wkr. 151)
154	Trier	Kreisfreie Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg
155	Montabaur	Rhein-Lahn-Kreis, Westerwaldkreis
156	Mainz	Kreisfreie Stadt Mainz, Landkreis Mainz-Bingen ohne die Gemeinden Bodenheim, Gaubischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim (= Verbandsgemeinde Bodenheim), Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim (= Verbandsgemeinde Guntersblum), Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim (= Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim) (s. Wkr. 157)
157	Worms	Kreisfreie Stadt Worms, Landkreis Alzey-Worms, vom Landkreis Mainz-Bingen die Gemeinden Bodenheim, Gaubischofsheim, Harxheim, Lörzweiler, Nackenheim (= Verbandsgemeinde Bodenheim), Dolgesheim, Dorn-Dürkheim, Eimsheim, Guntersblum, Hillesheim, Ludwigshöhe, Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim (= Verbandsgemeinde Guntersblum), Dalheim, Dexheim, Dienheim, Friesenheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Nierstein, Oppenheim, Selzen, Undenheim (= Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim) (s. Wkr. 156)

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
158	Frankenthal	<p>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz), Donnersbergkreis,</p> <p>vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt sowie die Gemeinden Battenberg (Pfalz), Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Quirnheim (= Verbandsgemeinde Grünstadt-Land), Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim (= Verbandsgemeinde Hettenleidelheim) (s. Wkr. 160),</p> <p>vom Landkreis Ludwigshafen am Rhein die verbandsfreien Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Lamsheim sowie die Gemeinden Beindersheim, Großniedesheim, Heßheim, Heuchelheim b. Frankenthal, Kleinniedesheim (= Verbandsgemeinde Heßheim), Birkenheide, Fußgönheim, Maxdorf (= Verbandsgemeinde Maxdorf) (s. Wkr. 159, 160)</p>
159	Ludwigshafen	<p>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein,</p> <p>vom Landkreis Ludwigshafen am Rhein die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt, Neuhofen, sowie die Gemeinden Dannstadt-Schauernheim, Hochdorf-Assenheim, Rödersheim-Gronau (= Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim) (s. Wkr. 158, 160)</p>
160	Neustadt-Speyer	<p>Kreisfreie Städte Neustadt an der Weinstraße, Speyer,</p> <p>Landkreis Bad Dürkheim ohne die verbandsfreie Gemeinde Grünstadt sowie die Gemeinden Battenberg (Pfalz), Bissersheim, Bockenheim an der Weinstraße, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim an der Weinstraße, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Quirnheim (= Verbandsgemeinde Grünstadt-Land), Altleiningen, Carlsberg, Hettenleidelheim, Tiefenthal, Wattenheim (= Verbandsgemeinde Hettenleidelheim) (s. Wkr. 158),</p> <p>vom Landkreis Ludwigshafen am Rhein die verbandsfreien Gemeinden Römerberg, Schifferstadt sowie die Gemeinden Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen (= Verbandsgemeinde Dudenhofen), Otterstadt, Waldsee (= Verbandsgemeinde Waldsee) (s. Wkr. 158, 159)</p>
161	Kaiserslautern	<p>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel</p>
162	Pirmasens	<p>Kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken, Landkreis Pirmasens</p>
163	Landau	<p>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Landau-Bad Bergzabern</p>

## Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
164	Stuttgart I	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart:</p> <p>die Stadtbezirke Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut, Münster, Stammheim, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen</p>
165	Stuttgart II	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart:</p> <p>die Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Birkach mit Schönberg und Kleinhohenheim, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Obertürkheim mit Uhlbach, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen</p>
166	Stuttgart III	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart:</p> <p>die Stadtbezirke Stuttgart-Süd mit Kaltental, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark mit Solitude, Degerloch mit Hoffeld, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr</p>
167	Ludwigsburg	<p>Landkreis Ludwigsburg o h n e</p> <p>die Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (s. Wkr. 169),</p> <p>die Gemeinde Affalterbach (s. Wkr. 175)</p>
168	Heilbronn	<p>Stadtkreis Heilbronn,</p> <p>Landkreis Heilbronn o h n e</p> <p>die Gemeinden Bad Rappenau, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Siegelsbach (s. Wkr. 184),</p> <p>die Gemeinde Neudenu (s. Wkr. 185)</p>
169	Leonberg-Vaihingen	<p>Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Böblingen-Sindelfingen, Grafenau, Leonberg, Magstadt, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach (s. Wkr. 170),</p> <p>vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (s. Wkr. 167),</p> <p>vom Enzkreis die Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mönshausen, Mühlacker, Olbronn-Dürrn, Otisheim, Sternfels, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmsberg (s. Wkr. 182),</p> <p>vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinde Oberderdingen (s. Wkr. 183)</p>
170	Nürtingen	<p>Landkreis Böblingen o h n e</p> <p>die Gemeinden Böblingen-Sindelfingen, Grafenau, Leonberg, Magstadt, Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach (s. Wkr. 169),</p> <p>die Gemeinde Deckenpfronn (s. Wkr. 195),</p>

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
171	Esslingen	Landkreis Esslingen ohne die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderlinden, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar) (s. Wkr. 171), vom Landkreis Reutlingen die Gemeinde Grafenberg (s. Wkr. 197) Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderlinden, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wernau (Neckar) (s. Wkr. 170)
172	Göppingen	Landkreis Göppingen
173	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis ohne die Gemeinden Heroldstatt, Laichingen, Westerheim (s. Wkr. 197), die Gemeinden Allmendingen, Altheim, Balzheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Hunderingen, Lauterach, Munderkingen, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen (s. Wkr. 198)
174	Aalen-Heidenheim	Landkreis Heidenheim, Ostalbkreis ohne die Gemeinden Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (s. Wkr. 175)
175	Schwäbisch Gmünd-Backnang	Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinde Affalterbach (s. Wkr. 167), vom Ostalbkreis die Gemeinden Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (s. Wkr. 174), vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (s. Wkr. 177), Landkreis Schwäbisch Hall ohne die Gemeinden Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen (s. Wkr. 176)
176	Crailsheim	Hohenlohekreis ohne die Gemeinde Krautheim (s. Wkr. 185), vom Main-Tauber-Kreis die Gemeinden Bad Mergentheim, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim (s. Wkr. 185), vom Landkreis Schwäbisch Hall die Gemeinden Blaufelden, Crailsheim, Fichtenau, Frankenhardt, Gerabronn, Kirchberg an der Jagst, Kreßberg, Langenburg, Rot am See, Satteldorf, Schrozberg, Stimpfach, Wallhausen (s. Wkr. 175)

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
177	Waiblingen	Rems-Murr-Kreis o h n e die Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal (s. Wkr. 175)
178	Karlsruhe	Stadtkreis Karlsruhe
179	Mannheim I	Stadtkreis Mannheim o h n e die Stadtteile Almenhof-Niederfeld, Feudenheim, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Neuostheim, Rheinau, Seckenheim, Wallstadt (s. Wkr. 180)
180	Mannheim II	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtteile Almenhof-Niederfeld, Feudenheim, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Neuostheim, Rheinau, Seckenheim, Wallstadt (s. Wkr. 179), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (s. Wkr. 184)
181	Heidelberg-Stadt	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (s. Wkr. 184)
182	Pforzheim-Karlsruhe-Land I	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis o h n e die Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Knittlingen, Maulbronn, Mönshheim, Mühlacker, Olbronn-Dürrn, Otisheim, Sternenfels, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg (s. Wkr. 169), die Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt (s. Wkr. 195), vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Reichenbach, Rheinstetten (s. Wkr. 183)
183	Bruchsal-Karlsruhe-Land II	Landkreis Karlsruhe o h n e die Gemeinde Oberderdingen (s. Wkr. 169), die Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Reichenbach, Rheinstetten (s. Wkr. 182), die Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen (s. Wkr. 184)
184	Heidelberg-Land-Sinsheim	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Rappenau, Eppingen, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Siegelbach (s. Wkr. 168), vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Kürnbach, Sulzfeld, Zaisenhausen (s. Wkr. 183), Rhein-Neckar-Kreis o h n e die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (s. Wkr. 180), die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (s. Wkr. 181)

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
185	Tauberbischofsheim	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinde Neudenau (s. Wkr. 168), vom Hohenlohekreis die Gemeinde Krautheim (s. Wkr. 176), Main-Tauber-Kreis ohne die Gemeinden Bad Mergentheim, Creglingen, Igersheim, Niederstetten, Weikersheim (s. Wkr. 176), Odenwaldkreis
186	Konstanz	Bodenseekreis ohne die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Kreßbronn am Bodensee, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang (s. Wkr. 199), Landkreis Konstanz ohne die Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Steißlingen, Stockach, Volkertshausen (s. Wkr. 187), die Gemeinde Hohenfels (s. Wkr. 197), vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf (s. Wkr. 197)
187	Donaueschingen	Vom Landkreis Konstanz die Gemeinden Aach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Steißlingen, Stockach, Volkertshausen (s. Wkr. 186), vom Landkreis Rottweil die Gemeinde Tennenbronn (s. Wkr. 196), Schwarzwald-Baar-Kreis ohne die Gemeinde Tuningen (s. Wkr. 196), vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Beuron, Leibertingen, Meßkirch, Sauldorf, Schwenningen, Stetten am kalten Markt (s. Wkr. 197), vom Landkreis Tuttlingen die Gemeinden Buchheim, Emmingen ab Egg, Geisingen, Immendingen (s. Wkr. 196)
188	Waldshut	Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Sankt Märgen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (s. Wkr. 190), vom Landkreis Lörrach die Gemeinden Rheinfelden (Baden), Schwörstadt (s. Wkr. 189), Landkreis Waldshut
189	Lörrach-Müllheim	Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg, Staufen im Breisgau, Sulzburg (s. Wkr. 190), Landkreis Lörrach ohne die Gemeinden Rheinfelden (Baden), Schwörstadt (s. Wkr. 188)
190	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ohne die Gemeinden Breitnau, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Sankt Märgen, Schluchsee, Titisee-Neustadt (s. Wkr. 188),

n o c h Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
191	Emmendingen-Wolfach	<p>die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg, Staufen im Breisgau, Sulzburg (s. Wkr. 189)</p> <p>Landkreis Emmendingen,</p> <p>vom Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach (s. Wkr. 195),</p> <p>vom Ortenaukreis die Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach (s. Wkr. 192),</p> <p>vom Landkreis Rottweil die Gemeinden Schenkenzell, Schiltach (s. Wkr. 196)</p>
192	Offenburg	<p>Ortenaukreis o h n e</p> <p>die Gemeinden Biberach, Fischerbach, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberwolfach, Steinach, Wolfach, Zell am Harmersbach (s. Wkr. 191),</p> <p>die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen im Schwarzwald, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach (s. Wkr. 193),</p> <p>vom Landkreis Rastatt die Gemeinde Lichtenau (s. Wkr. 193)</p>
193	Rastatt	<p>Stadtkreis Baden-Baden,</p> <p>vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Lauf, Ottenhöfen im Schwarzwald, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach (s. Wkr. 192),</p> <p>Landkreis Rastatt o h n e</p> <p>die Gemeinde Lichtenau (s. Wkr. 192),</p> <p>die Gemeinde Loffenau (s. Wkr. 195)</p>
194	Reutlingen	<p>Vom Landkreis Reutlingen die Gemeinden Engstingen, Eningen unter Achalm, Metzgingen, Pfullingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Undingen, Unterhausen, Walddorfhäslach, Wannweil (s. Wkr. 197),</p> <p>Landkreis Tübingen o h n e die Gemeinde Starzach (s. Wkr. 195)</p>
195	Calw	<p>Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Deckenpfronn (s. Wkr. 170),</p> <p>Landkreis Calw,</p> <p>vom Enzkreis die Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt (s. Wkr. 182),</p> <p>Landkreis Freudenstadt o h n e</p> <p>die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach (s. Wkr. 191),</p> <p>die Gemeinde Empfingen (s. Wkr. 197),</p> <p>vom Landkreis Rastatt die Gemeinde Loffenau (s. Wkr. 193),</p> <p>vom Landkreis Rottweil die Gemeinden Dornhan, Sulz am Neckar, Vöhringen (s. Wkr. 196),</p> <p>vom Landkreis Tübingen die Gemeinde Starzach (s. Wkr. 194)</p>

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
196	Rottweil	Landkreis Rottweil o h n e die Gemeinde Tennenbronn (s. Wkr. 187), die Gemeinden Schenkenzell, Schiltach (s. Wkr. 191), die Gemeinden Dornhan, Sulz am Neckar, Vöhringen (s. Wkr. 195), vom Schwarzwald-Baar-Kreis die Gemeinde Tuningen (s. Wkr. 187), Landkreis Tuttlingen o h n e die Gemeinden Buchheim, Emmingen ab Egg, Geisingen, Immendingen (s. Wkr. 187)
197	Balingen	Vom Alb-Donau-Kreis die Gemeinden Heroldstatt, Laichingen, Westerheim (s. Wkr. 173), vom Landkreis Freudenstadt die Gemeinde Empfingen (s. Wkr. 195), vom Landkreis Konstanz die Gemeinde Hohenfels (s. Wkr. 186), Landkreis Reutlingen o h n e die Gemeinde Grafenberg (s. Wkr. 170), die Gemeinden Engstingen, Eningen unter Achalm, Metzingen, Pfuldingen, Pliezhausen, Reutlingen, Riederich, Undingen, Unterhausen, Walddorfhäslach, Wannweil (s. Wkr. 194), Landkreis Sigmaringen o h n e die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf (s. Wkr. 186), die Gemeinden Beuron, Leibertingen, Meßkirch, Sauldorf, Schwenningen, Stetten am kalten Markt (s. Wkr. 187), die Gemeinden Herbertingen, Hohentengen, Mengen, Saulgau, Scheer (s. Wkr. 198), Zollernalbkreis
198	Biberach	Vom Alb-Donau-Kreis die Gemeinden Allmendingen, Altheim, Balzheim, Ehingen (Donau), Emeringen, Emerkingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Hunderingen, Lauterach, Munderkingen, Oberdisingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öpfingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen (s. Wkr. 173), Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen (s. Wkr. 199), vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herbertingen, Hohentengen, Mengen, Saulgau, Scheer (s. Wkr. 197)
199	Ravensburg	Vom Bodenseekreis die Gemeinden Eriskirch, Friedrichshafen, Kreßbronn am Bodensee, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettngang (s. Wkr. 186), Landkreis Ravensburg o h n e die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen (s. Wkr. 198)

## Bayern

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
200	Altötting	Landkreise Altötting, Erding, Mühldorf a. Inn
201	Freising	Landkreise Freising, Pfaffenhofen a. d. Ilm, vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Grasbrunn, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (s. Wkr. 209)
202	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech
203	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen
204	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 1, 5 bis 13, 19, 21, 26
205	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 22, 27, 28, 33
206	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 14, 16, 29 bis 32
207	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 17, 18, 24, 34, 36, 41
208	München-West	Von der kreisfreien Stadt München: die Stadtbezirke 20, 23, 25, 35, 37 bis 40
209	München-Land	Landkreise Miesbach, Starnberg, Landkreis München ohne die Gemeinden Aschheim, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Grasbrunn, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Oberschleißheim, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim (s. Wkr. 201)
210	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreise Ebersberg, Rosenheim
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
212	Weilheim	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing–Landau, Rottal–Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing–Bogen
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg–Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
221	Weiden	Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab, Tirschenreuth
222	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreis Forchheim, Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Baunach, Bojendorf, Deusdorf, Ebing, Ehrl, Gerach, Gräfenhäusling, Heiligenstadt i. OFr., Höfen, Königfeld, Lauter, Mürsbach, Rattelsdorf, Reckendorf, Schederndorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld, Stübig, Unterleiterbach, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Zapfendorf (s. Wkr. 226)
223	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth
224	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
225	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, Landkreise Hof, Wunsiedel i. Fichtelgebirge
226	Kulmbach	Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, vom Landkreis Bamberg die Gemeinden Baunach, Bojendorf, Deusdorf, Ebing, Ehrl, Gerach, Gräfenhäusling, Heiligenstadt i. OFr., Höfen, Königfeld, Lauter, Mürsbach, Rattelsdorf, Reckendorf, Schederndorf, Schweisdorf, Stadelhofen, Steinfeld, Stübig, Unterleiterbach, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Zapfendorf (s. Wkr. 222)
227	Ansbach	Kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach

n o c h Bayern

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land Landkreis Erlangen-Höchstadt ohne die Gemeinden Aurachtal, Herzogenaurach, Neundorf, Niederndorf (s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Aurachtal, Herzogenaurach, Neundorf, Niederndorf (s. Wkr. 228)
230	Nürnberg-Nord	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg: die Bezirke 01 bis 03, 05 bis 13, 23 bis 30, 70 bis 87, 90 bis 95
231	Nürnberg-Süd	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg: die Bezirke 04, 14 bis 22, 31 bis 38, 40 bis 55, 60 bis 65, 96, 97
232	Roth	Kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
233	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg
234	Bad Kissingen	Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld
235	Main-Spessart	Landkreise Main-Spessart, Miltenberg
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
237	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreis Würzburg
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg
240	Donau-Ries	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries
241	Neu-Ulm	Landkreise Günzburg, Neu-Ulm
242	Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu
243	Unterallgäu	Kreisfreie Städte Kaufbeuren, Memmingen, Landkreise Ostallgäu, Unterallgäu

## Saarland

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
244	Saarbrücken I	Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken (s. Wkr. 245)
245	Saarbrücken II	Stadtverband Saarbrücken ohne die Gemeinden Kleinblittersdorf, Saarbrücken (s. Wkr. 244), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Schwalbach/Saar, Wadgassen (s. Wkr. 246)
246	Saarlouis	Landkreis Merzig-Wadern, Landkreis Saarlouis ohne die Gemeinden Schwalbach/Saar, Wadgassen (s. Wkr. 245), die Gemeinden Lebach, Schmelz (s. Wkr. 247)
247	Sankt Wendel	Landkreis Sankt Wendel, Landkreis Neunkirchen ohne die Gemeinden Neunkirchen/Saar, Spiesen-Elversberg (s. Wkr. 248), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Lebach, Schmelz (s. Wkr. 246)
248	Homburg	Saar-Pfalz-Kreis, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen/Saar, Spiesen-Elversberg (s. Wkr. 247)

**Begründung****I. Allgemeiner Teil**

Mit der Novellierung des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100, 1849), geändert durch — den am 1. Januar 1975 in Kraft tretenden — Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), sollen im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage herbeigeführt werden:

1. Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag soll soweit wie möglich der inzwischen erfolgten Bevölkerungsentwicklung und dem neuesten Stand der Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Bundesländern angepaßt werden. Die Bundesregierung trägt der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 (vgl. Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 S. 6878 ff.; Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 6; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 8 ff., 16) Rechnung, an der Verteilung der Wahlkreise unter den Ländern keine Veränderungen vorzunehmen (s. hierzu die Vorschläge der Wahlkreiskommission für die Wahlperiode des 7. Deutschen Bundestages in ihrem Bericht vom 16. November 1973 — Drucksache 7/1379 vom 7. Dezember 1973 und Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1974 —) und bei der Einteilung der Wahlkreise im einzelnen den Stand der deutschen Bevölkerung zum 30. September 1973 zugrunde zu legen und vom Gebietsstand in den Ländern zum 1. Juli 1974 auszugehen. Hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung in Nordrhein-Westfalen enthält der Gesetzentwurf keine Neueinteilungsvorschläge. Die Einzelheiten der Vorschläge zur Neuabgrenzung der Wahlkreise ergeben sich aus der Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 d. E.
2. Zahlreiche Vorschriften des BWG haben in der Wissenschaft und in der Praxis bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes Kritik gefunden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese aufgetretenen Schwierigkeiten und Unklarheiten bereinigt werden. Zugleich werden einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Hervorzuheben sind die Regelungen über die Wahlkreiseinteilung (§ 3 BWG), die Listenverbindung (§§ 7 und 30 BWG), den Ausschluß vom Wahlrecht (§ 13 BWG), die Kandidatenaufstellung (§§ 22 und 28 BWG) und den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 ff. BWG).

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Begründungen zu den einzelnen Vorschriften.

**II. Die einzelnen Vorschriften****Artikel 1****Zu Nummer 1 — § 3 —**

Die Neufassung will der besonderen Bedeutung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag in stärkerem Maße Rechnung tragen. Außerdem sollen aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten bereinigt werden.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung wird zunächst klargestellt, daß die Wahlkreiskommission über Änderungen des Bevölkerungsstandes im Wahlgebiet zu berichten und ggf. im Hinblick auf Änderungen der Bevölkerungszahlen Vorschläge zur Wahlkreiseinteilung zu machen hat, daß sie in ihrem Bericht darüber hinaus aber auch aus sonstigen Erwägungen (Anpassungen an Verwaltungs- und Gebietsreformen in den Ländern, an Landtagswahl- bzw. Stimmkreiseinteilungen) Vorschläge zur Wahlkreiseinteilung unterbreiten kann (Absatz 2 Satz 1 und 2).

Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sich die Wahlkreiskommission an die in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 normierten, sie rechtlich bindenden Grundsätze zu halten.

Dort ist zunächst geregelt, daß bei der Wahlkreiseinteilung Landesgrenzen eingehalten werden müssen (Nr. 1).

Sodann wird die geltende, als großzügig empfundene Regelung der Toleranzgrenze, die Abweichungen in der Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nach oben oder unten bis zu  $33\frac{1}{3}\%$  zuläßt, eingengt (Nr. 2). Sie wird nunmehr im Interesse einer Annäherung an — nach Zahl der Einwohner und damit der Wahlberechtigten — möglichst gleichgroße Wahlkreise auf Abweichungen von  $\pm 25\%$  nach oben oder unten begrenzt (vgl. „Grundlagen eines deutschen Wahlrechts“ — Bericht der vom Bundesminister des Innern eingesetzten Wahlrechtskommission —, 1955, S. 63; Bericht der Wahlkreiskommission für die 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages — Drucksache VI/1627 — S. 10; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 48 vom 13. Mai 1971, S. 11; Niederschrift über die 190. Sitzung des 6. Deutschen Bundestages vom 8. Juni 1972, S. 11100; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 28 vom 13. Februar 1974 S. 12/13 und Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 10; Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 4; Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 S. 6878 ff.). Durch die Neufassung wird eine langfristige und dennoch elastische Regelung ermöglicht. Von der Toleranzgrenze kann im Einzelfall abgewichen werden, etwa wenn die Notwendigkeit der Einhaltung der Landes-

grenzen dies erfordert, was bei der Einteilung kleinerer Länder in Wahlkreise auftreten kann. Die Toleranzgrenze von  $33\frac{1}{3}\%$  ist die absolute verfassungsrechtliche Schranke (vgl. BVerfGE Bd. 16 S. 130, 141, Bd. 16 S. 145 f.).

Entsprechend der bisherigen Praxis ist festgelegt, daß jedes Land die seiner Bevölkerungszahl soweit möglich entsprechende Anzahl von Wahlkreisen erhalten soll (Nr. 3). Kein Bundesland soll infolge der unterdurchschnittlichen Größe seiner Wahlkreise mehr Wahlkreise umfassen, als seinem Anteil an der Bevölkerung des Bundesgebietes entspricht (vgl. BVerfGE Bd. 16 S. 130, 139 ff.; Bd. 16 S. 145 f.).

An dem Grundsatz, daß der Wahlkreis ein zusammenhängendes Gebiet bilden soll, wird festgehalten (Nr. 4). Bisher fehlte jedoch eine Bestimmung, wie zu verfahren ist, wenn diese Vorschrift mit der Regelung der Nr. 1 nicht in Einklang zu bringen ist. Für diesen Fall wird nunmehr durch die Nr. 1 der Vorrang der Einhaltung der Landesgrenzen festgelegt („sind“ gegenüber „soll“).

Im Hinblick darauf, daß durch die sich verstärkende Bildung von Großkreisen die Kreisgrenzen ihre für die Wahlkreiseinteilung ursprünglich bestehende Bedeutung immer mehr verlieren und dafür die Gemeindegrenzen in den Vordergrund treten, wird vorgeschlagen, daß bei der Wahlkreiseinteilung auch Gemeindegrenzen nach Möglichkeit eingehalten werden sollen (Nr. 5).

Der besonderen Bedeutung der Wahlkreiseinteilung entsprechend wird in Absatz 3 bestimmt, daß der Bericht der Wahlkreiskommission zur Wahlkreiseinteilung erst innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages vorzulegen ist. Dadurch können den Vorschlägen zur Änderung der Wahlkreiseinteilung Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt und Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Ländern berücksichtigt werden, die dem in Frage kommenden nächsten Wahltermin näher liegen, als es derzeit bei der Einjahresfrist der Fall ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird vorgesehen, daß der Bericht der Wahlkreiskommission unmittelbar bei dem ressortmäßig zuständigen Bundesminister des Innern einzureichen ist, der ihn unverzüglich dem Bundestag zuzuleiten und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen hat. Der Bundesminister des Innern ist berechtigt, einen ergänzenden Bericht anzufordern.

Die Ergänzung der Überschrift trägt der Regelung in den Absätzen 1 bis 3 (Wahlkreiskommission) und in Absatz 4 (Wahlkreiseinteilung; automatische Änderung der Wahlkreisgrenzen) Rechnung.

#### Zu Nummer 2 — § 7 —

Nach den Erfahrungen bei den bisherigen Bundestagswahlen kann angenommen werden, daß die Parteien von der Möglichkeit einer Verbindung ihrer Landeslisten gemäß § 7 BWG grundsätzlich Gebrauch machen. Es erscheint deshalb angebracht, bei der Regelung der Listenverbindung von einer Verbindung der Landeslisten derselben Partei kraft Ge-

setzes auszugehen, zugleich aber sicherzustellen, daß für eine oder mehrere Landeslisten einer Partei, die sich von dieser gesetzlichen Listenverbindung ausschließen wollen, insoweit Handlungsfreiheit gewahrt bleibt (siehe auch Neufassung des § 30 BWG).

§ 7 Abs. 3 BWG enthält in Satz 1 das allgemeine Prinzip der Unterverteilung, das in Satz 2 durch die Regelung der entsprechenden Anwendung der Absätze 2 und 3 des § 6 BWG präzisiert wird. Da die Grundlage für die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen jedoch in Absatz 1 des § 6 BWG enthalten ist, ist auch dieser Tatbestand für entsprechend anwendbar zu erklären. Die entsprechende Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG entfällt, da die der Listenverbindung zugefallene Sitzzahl feststeht.

#### Zu Nummer 3 — § 9 —

Das Verfahren der Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes ist durch die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz BWG insofern erschwert, als der nach § 6 Abs. 1 BWO von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle berufene Stellvertreter des Wahlvorstehers zusätzlich von diesem noch als Beisitzer berufen werden muß, um vollberechtigtes Mitglied des Wahlvorstandes zu werden. Im Hinblick auf die bereits bestehende Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 BWO, wonach der Stellvertreter des Wahlvorstehers von diesem „in der Regel als Beisitzer berufen werden“ soll, wird zur Vereinfachung vorgesehen, daß der ernannte Stellvertreter kraft Gesetzes dem Wahlvorstand angehört (vgl. z. B. § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft i. d. F. vom 23. März 1971 — GVBl. S. 51 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1973 — GVBl. S. 245 —). Darüber hinaus wird die Mindestzahl der Mitglieder für Wahlvorstände auf sieben festgelegt. Diese Zahl erscheint im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben (insbesondere im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses) erforderlich.

Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz sieht im Hinblick auf Wahrnehmungen in der Verwaltungspraxis Verbesserungen bei der Berufung der Beisitzer von Wahlvorständen vor. In einigen insbesondere großstädtischen Wahlkreisen haben sich Schwierigkeiten ergeben, die Beisitzer der Wahlvorstände im Einvernehmen mit den Wahlvorstehern zu berufen. Von dem Erfordernis dieses Einvernehmens wird deshalb abgesehen und es in das Ermessen der anordnenden Stelle gestellt, ob sie die Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände an ein Einvernehmen mit den Wahlvorstehern knüpft. Zugleich wird hinsichtlich der Briefwahlvorstände eine entsprechende Übertragungsmöglichkeit eingeräumt. Es bietet sich an, hierfür die Zuständigkeit des Kreiswahlleiters zu begründen.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Wahlberechtigte nicht zugleich zu Beisitzern in mehreren Wahlorganen berufen werden können (Satz 1) und daß — um Kollisionsgefahren bei den Entscheidungen der Wahlorgane vorzubeugen — neben den Wahlberatern und den Vertrauensmännern für Wahlvor-

schläge auch die Stellvertreter der Vertrauensmänner (vgl. §§ 23, 28 Abs. 6 BWG) der Ausschlußregelung unterliegen (Satz 2).

#### Zu Nummer 4 — § 11 —

Mit der Ergänzung des § 11 wird die geltende Regelung des § 10 Abs. 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 239, 373), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1353), in das Bundeswahlgesetz übernommen. Es ist in erster Linie Aufgabe des jeweiligen Gesetzes, das einen Bußgeldtatbestand enthält, die sachlich zuständige „Verwaltungsbehörde“ zu bestimmen.

#### Zu Nummer 5 — § 12 —

§ 12 BWG erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

##### 1. Umstellung der Wahlrechtsbegriffe „Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt“ (Absatz 1)

Die Umstellung des wahlrechtlichen Begriffs „Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt“ in „Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten“ entspricht der im Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Bundesmeldegesetz — BMG) — Drucksache 7/1059 vom 4. Oktober 1973 — vorgesehenen Terminologie (vgl. § 1 Abs. 2 d. E.). Der Begriff „eine Wohnung innehaben“ ist gleichbedeutend mit dem Begriff „wohnen“, der in der früheren Fassung des Gesetzentwurfs verwendet worden ist (vgl. Drucksache VI/2654). In ihm kommt das auf eine gewisse Dauer angelegte tatsächliche Benutzen eines Raumes zum Wohnen oder Schlafen (vgl. auch § 4 Abs. 4 d. E.) zum Ausdruck, das die allgemeine Meldepflicht auslöst (vgl. Drucksache 7/1059 S. 13). Die eigentumsrechtliche oder mietrechtliche Rechtsposition ist damit nicht angesprochen. Ein Bürger hält sich dort „sonst gewöhnlich auf“, wo er unter Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. Drucksache 7/1059 S. 13; s. auch Drucksache VI/3395 S. 31, 277). Mit dieser Regelung ist eine starke tatsächliche Beziehung zum Wohnort begründet, die für die Zuerkennung des Wahlrechts ausreichend ist.

Die terminologische Angleichung des § 12 BWG an das Melderecht beruht auf praktischen Erwägungen. Schon nach geltendem Recht erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Regel an Hand der Unterlagen der Meldebehörden. Die Gemeindebehörde trägt von Amts wegen grundsätzlich alle diejenigen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ein, die melderechtlich erfaßt sind; nicht gemeldete Wahlberechtigte haben ihre Eintragung selbst zu betreiben. So bestimmt § 15 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, daß in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen werden, die am Stichtag für einen Wahlbezirk bei der Meldebehörde angemeldet sind, wobei regelmäßig die Hauptwohnung maßgebend ist. Diese Regelung knüpft deshalb an

die (Haupt)Wohnung an, weil bei der Meldebehörde nur die tatsächlichen Wohnverhältnisse bekannt und aus den Verwaltungsunterlagen nachweisbar sind, nicht aber die Rechtsbegriffe „Wohnsitz“ und „Daueraufenthalt“ (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG) festgestellt werden können. Die bisher unterschiedliche Terminologie im BWG und in der BWO hat zu der nicht immer zutreffenden Annahme geführt, daß Wohnsitz und tatsächliche Wohnung identisch sind. Die Neufassung des § 12 BWG soll diese in der Praxis zu Schwierigkeiten führende Divergenz ausräumen (vgl. auch Drucksache VI/3395 S. 277).

##### 2. Umstellung des Wahlrechtsbegriffs „Wahlgebiet“ (Absatz 1)

Anstelle des Begriffs „Wahlgebiet“ wird der Begriff „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingeführt (vgl. § 2 Abs. 1 BWG). In der Praxis und in der Wissenschaft hat die geltende Regelung insofern zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, als der Begriff „Wahlgebiet“ in § 12 BWG zum Teil einschränkend, d. h. ohne Einbeziehung des Landes Berlin (vgl. Linck in: DOV 1970 S. 125; Seifert, Kommentar zum BWG, 2. Aufl. 1965, Rdnr. 6 zu § 12), zum Teil weit, d. h. einschließlich des Landes Berlin, verstanden worden ist. Durch die Einführung der Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ soll klargestellt werden, daß Einwohner des Landes Berlin wahlberechtigt sind. Sie sind lediglich im Hinblick auf die Regelung des § 54 BWG derzeit daran gehindert, ihr materielles Wahlrecht zum Deutschen Bundestag auszuüben (Ausnahme: sie haben eine Wohnung in einem anderen Land des Bundesgebietes inne).

##### 3. Klarstellung hinsichtlich der „Seßhaftigkeit“ (Absatz 2 Satz 2)

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird klargestellt, daß für einen Wahlberechtigten i. S. des § 12 Abs. 2 BWG bei Rückkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes die Drei-Monatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG keine Geltung besitzt.

##### 4. Wahlrecht der Seeleute, Binnenschiffer und Strafgefangenen (Absatz 3)

###### 4.1

Deutsche Seeleute auf Schiffen, die nach den §§ 1 oder 2 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Bundesflagge führen und im Geltungsbereich des BWG für keine Wohnung gemeldet sind, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind wahlberechtigt.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 d. E. gilt das Schiff, auf dem sie fahren, wahlrechtlich als „Wohnung“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 d. E. Da nach § 15 Abs. 1 BWO alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, die am Stichtag für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind, hat § 12 Abs. 3 Nr. 1 d. E., indem das Schiff wahlrechtlich zur „Wohnung“ erklärt wird, für deutsche Seeleute (Kapitän und Besatzungsmitglieder des Schiffes) neben seiner wahlrechtlichen auch wahlorganisatorische

rische Bedeutung. Deutsche Seeleute auf Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, sind danach, wenn sie auf Grund der künftigen Meldepflicht des Reeders nach § 6 Abs. 2 d. E. eines BMG (Drucksache 7/1059 vom 4. Oktober 1973) bei Beginn des Heuerverhältnisses am Stichtag angemeldet sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde am Sitz des Reeders aufzunehmen. Bei Reedern mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erfolgt die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag. Die Einzelheiten sind in der Bundeswahlordnung zu regeln.

Deutsche Seeleute und die Angehörigen ihres Hausstandes, die im Geltungsbereich des BWG nicht für eine Wohnung gemeldet sind und auf Schiffen fahren, die nicht die Bundesflagge führen, sind zum Deutschen Bundestag nicht wahlberechtigt.

#### 4.2

Die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 d. E. hat keine Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten zum Inhalt, da Personen, die auf ein Binnenschiff gezogen sind (Binnenschiffer sowie die Angehörigen ihres Hausstandes), schon nach geltendem Recht wahlberechtigt sind. Indem das Schiff nunmehr wahlrechtlich ausdrücklich zur „Wohnung“ erklärt wird, erfolgt eine Anpassung an die Wahlpraxis. In wahlorganisatorischer Hinsicht bringt die Vorschrift bezüglich der Aufnahme dieses Personenkreises in das Wählerverzeichnis insoweit Klarheit, als hierfür entsprechend der künftigen Meldepflicht des § 6 Abs. 1 d. E. eines BMG (Drucksache 7/1059 vom 4. Oktober 1973) bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes die Gemeindebehörde am Heimatort des Schiffes von Amts wegen zuständig ist. Voraussetzung ist auch hier, daß nicht bereits eine Wohnung an Land im Geltungsbereich des Gesetzes vorhanden ist. Das Nähere ist in der Bundeswahlordnung zu regeln.

#### 4.3

Um sicherzustellen, daß Strafgefangene, die nicht für eine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes bei der Meldebehörde registriert sind, ihr Wahlrecht ausüben können, sieht Absatz 3 Nr. 3 d. E. vor, daß die Anstalt, in der sie untergebracht sind, als Wohnung i. S. des § 12 Abs. 1 Nr. 2 gilt. Sie sind deshalb bei Vorliegen der übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Anstaltsgemeinde einzutragen; Entsprechendes gilt für aus anderen Gründen Untergebrachte. Ggf. ist nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BWO ein Wahlschein zu erteilen. Das Nähere ist in der Bundeswahlordnung zu regeln.

#### Zu Nummer 6 — § 13 —

Mit der Neufassung des § 13 BWG wird die Unterscheidung zwischen Ausschluß vom Wahlrecht und Ruhen des Wahlrechts aufgegeben. Die Wahlausschlußgründe nach § 13 BWG und die Wahlruhensgründe nach § 14 BWG werden zusammengelegt. Damit ist dem materiellrechtlichen Charakter des Ruhens des Wahlrechts — der Betroffene kann hier

ebenso wie beim Ausschluß sein Wahlrecht nicht ausüben — Rechnung getragen. Da im Gegensatz zu früher, als das Ruhen des Wahlrechts allgemein keinen Einfluß auf die Wählbarkeit hatte, heute neben dem Tatbestand des § 13 BWG auch ein Ruhen des Wahlrechts den Verlust der Wählbarkeit nach § 16 BWG zur Folge hat, ist die in den §§ 13, 14 BWG getroffene Unterscheidung nur noch von rechtshistorischer Bedeutung, sachlich aber nicht mehr gerechtfertigt.

Zugleich werden durch die Neufassung die einzelnen Wahlausschlußtatbestände teilweise enger gefaßt. Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag macht einen wesentlichen Teil der Beteiligungsmöglichkeiten des Bürgers an der politischen Willensbildung auf Bundesebene aus. Von diesem entscheidenden politischen Beteiligungsrecht soll ein Deutscher nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen sein. Das Wahlrecht sollte daher sicherstellen, daß nur an solche Tatbestände ein Ausschluß vom Wahlrecht geknüpft wird, denen eine richterliche Entscheidung zugrunde liegt. Lediglich vorläufige Maßnahmen gegen einen Bürger bei Verdacht mangelnder Einsichtsfähigkeit, wie die einstweilige Unterbringung zur Untersuchung oder Gefahrenabwehr in psychiatrischen Krankenhäusern, rechtfertigen noch nicht den Ausschluß vom Wahlrecht.

Daraus zieht die Neufassung folgende Konsequenzen:

1. Die geltende Regelung des § 13 Nr. 2 BWG, wonach vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer (am Wahltag) infolge (rechtskräftigen — vgl. § 45 a Abs. 1 StGB in der Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) —) Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, bleibt unberührt und wird Nummer 1 des § 13 BWG.
2. In Nummer 2, dem bisherigen § 13 Nr. 1 BWG, wird der Ausschluß vom Wahlrecht nur noch bei Entmündigung oder bei Pflegschaft wegen geistigen Gebrechens, nicht aber mehr bei vorläufiger Vormundschaft vorgesehen. Denn in den Fällen vorläufiger Vormundschaft nach § 1906 BGB steht in der Regel noch nicht fest, ob der Entmündigungsantrag, welcher bereits zur vorläufigen Vormundschaft führt, sachlich begründet ist oder nicht. Da solche Anträge zudem von einem großen Personenkreis gestellt werden können, kann in der vorläufigen Vormundschaft noch kein ausreichender Grund dafür gesehen werden, einen Bürger vom Wahlrecht auszuschließen.
3. Nummer 3 und Nummer 4 des Entwurfs ersetzen die zum 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Tatbestände des Ruhens des Wahlrechts nach § 14 BWG i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Ein Ausschluß vom Wahlrecht ist nur noch in solchen Fällen vorgesehen, in denen eine Person im Anschluß an eine im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldunfähigkeit begangene rechtswidrige Tat oder we-

gen einer ärztlich festgestellten Geisteskrankheit oder Geistesschwäche untergebracht ist.

3.1 Danach hat zunächst die Unterbringung einer Person im Rahmen eines Strafverfahrens in einem psychiatrischen Krankenhaus den Ausschluß vom Wahlrecht zur Folge (Nr. 3). Es handelt sich dabei um die Fälle des § 63 StGB in der Fassung des 2. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), der nach dem Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 909) am 1. Januar 1975 in Kraft tritt.

3.2 Außerdem werden die Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, die nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche infolge Richterspruchs in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer vergleichbaren in den Landesgesetzen bezeichneten Anstalt untergebracht sind (Nr. 4).

Soweit nach dem Unterbringungsrecht der Länder einstweilige Unterbringungsmaßnahmen ohne Mitwirkung eines Gerichts bzw. bereits bei bloßem Verdacht der krankhaften Störung der Geistestätigkeit zu Untersuchungszwecken oder zur eiligen Gefahrenabwehr möglich sind, erscheinen Auswirkungen auf das Wahlrecht des Betroffenen verfrüht. Die Neufassung stellt deshalb durch die Worte „nicht nur einstweilig“ klar, daß derartige Unterbringungsmaßnahmen noch keinen Ausschluß vom Wahlrecht zur Folge haben. Die Neufassung verdeutlicht damit weiter, daß Personen, die sich freiwillig zur Beobachtung ihres Geisteszustandes in ein psychiatrisches Krankenhaus begeben haben, ihr aktives Wahlrecht nicht verlieren. Es besteht kein Bedürfnis, auch diesen Personenkreis vom Wahlrecht auszuschließen, da er seinen Aufenthalt in dem psychiatrischen Krankenhaus jederzeit beenden und damit sein Wahlrecht wiedererlangen könnte.

Da der Ausschluß vom Wahlrecht an die richterliche Unterbringungsanordnung geknüpft ist, hat eine „Beurlaubung“ des Unterbrachten durch das Krankenhaus in wahlrechtlicher Hinsicht keine Folgen.

#### Zu Nummer 7 — § 14 —

Die Streichung ist Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 13 BWG, die die Unterscheidung zwischen Ausschluß und Ruhen des Wahlrechts aufgibt.

#### Zu Nummer 8 — § 16 —

##### Zu Buchstabe a

Nach § 2 BGB i. d. F. des zum 1. Januar 1975 in Kraft tretenden Gesetzes zur Neuordnung des Volljäh-

rigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) wird die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Es empfiehlt sich, § 16 Abs. 1 Nr. 2 BWG im Wortlaut an diese Regelung anzupassen.

##### Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 16 Abs. 2 BWG ist Folge der Neufassung des § 13 und der Streichung des § 14 BWG.

#### Zu Nummer 9 — § 18 —

Wahrnehmungen der Verwaltungsbehörden haben ergeben, daß von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (21. bis 14. Tag vor der Wahl) wenig Gebrauch gemacht wird. Das gilt insbesondere von den beiden in die Auslegungsfrist fallenden Sonntagen. Eine entsprechende Verkürzung der Auslegungsfrist (20. bis 15. Tag vor der Wahl) ist daher aus Gründen der Verwaltungspraxis angebracht. Das hat zugleich zur Folge, daß der in § 25 Abs. 1 BWO festgesetzte Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen (21. Tag vor der Wahl) um einen Tag verschoben wird (20. Tag vor der Wahl).

#### Zu Nummer 10 — § 21 —

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird eine Anpassung der geltenden Regelung an § 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes herbeigeführt.

Die in Absatz 4 vorgesehene Anführung der Kurzbezeichnung einer Partei, sofern diese eine solche verwendet, entspricht der steigenden Bedeutung der Kurzbezeichnung gegenüber dem vollen Parteinamen, insbesondere in der Partei- und Wahlwerbung.

#### Zu Nummer 11 — § 22 —

Die gegenwärtige Regelung der Parteibewerberaufstellung ist lückenhaft und hat zu großen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die Neufassung stellt unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften des Parteiengesetzes im wesentlichen nunmehr folgendes klar:

— Für die Teilnahme an der Wahl des Bewerbers einer Partei sowie der Vertreter für die Vertreterversammlungen kommt es darauf an, daß das Parteimitglied im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt im Sinne des § 12 BWG ist. Dies ergibt sich aus der Überlegung, daß das Wahlvorschlagsrecht integrierender Bestandteil des Wahlrechts ist und daß danach an der Kandidatenaufstellung nur derjenige mitwirken können soll, der auch wahlberechtigt ist (Absatz 1 Satz 2).

— Das teilnahmeberechtigte Mitglied muß im betreffenden Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigt sein, wobei bei Wahlberechtigten mit mehreren Wohnungen auf die Hauptwohnung abzustellen ist; wo die Parteimitgliedschaft ge-

führt wird, ist wahlrechtlich nicht entscheidend (Absatz 1 Satz 2).

- Bei den Mitgliedern der besonderen Vertreterversammlung muß es sich um wahlberechtigte Parteimitglieder des Wahlkreises handeln; dies ergibt sich aus der Formulierung „aus ihrer Mitte“ (Absatz 1 Satz 3).
- Ebenso wie die besondere besteht auch die allgemeine Vertreterversammlung nur aus im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern. Dies wird durch die Einfügung der Worte „aus ihrer Mitte“ normiert (Absatz 1 Satz 4).
- Die Wahlen der Parteibewerber erfolgen in geheimer Wahl. Um Auslegungszweifel, die sich im Vorbereitungsstadium der Bundestagswahlen 1969 und 1972 ergeben haben, zu beseitigen, wird klargestellt, daß auch die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen geheim sind (Absatz 3 Satz 1). Die Regelung entspricht der bestehenden Übung der politischen Parteien bei Bundestagswahlen (vgl. auch § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen LWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1973 — GVBl. S. 407 — und § 18 Abs. 2 des LWG von Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 — GVBl. S. 660 —).
- Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Parteiengesetzes (vgl. § 15 Abs. 2) gelten, wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 1973 (Drucksache 7/867 vom 27. Juni 1973) näher dargelegt hat, nicht für die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen nach §§ 22 und 28 Abs. 5 BWG.
- Die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlungen, die den Wahlkreisbewerber zu wählen haben, wie auch die Bewerberwahl selbst, dürfen nicht in zu großem zeitlichen Abstand von der Bundestagswahl erfolgen, da andernfalls nicht gewährleistet erschiene, daß sie auch noch am Wahltag dem politischen Willen der Mitgliedschaft der Partei und der sie repräsentierenden Vertreter entsprechen. Diese Belange werden durch eine entsprechende Fristbestimmung gesichert. Die gegenwärtige Regelung „nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag“ läßt eine genaue Festlegung des Beginns der Wahlfrist nicht zu, da der Wahltag regelmäßig erst sechs bis sieben Monate vor der Wahl datumsmäßig feststeht. Sie hat häufig dazu geführt, daß für die Parteien wichtige Wahlvorbereitungszeit verlorengegangen ist oder daß Kandidatenaufstellungen wiederholt werden mußten, weil sie oder die ihnen zugrunde liegenden Delegiertenwahlen zu früh stattgefunden hatten. Nach der Neuregelung in Absatz 3 Satz 2 erfolgt die Fristberechnung nicht mehr durch Rückrechnung von dem zunächst noch nicht bekannten Wahltag. Unter Anknüpfung an Artikel 39 Abs. 1 GG wird vielmehr auf den — genau berechenbaren — Beginn des letzten Vierteljahres der Wahlperiode des Bundestages, in dem die Neuwahl stattfindet, abgestellt und dann ein Jahr zurückgerechnet. Aufgrund dieser Regelung können die Parteien nun-

mehr den Stichtag für innerparteiliche Wahlen im voraus genau berechnen. Zur Jahresfrist wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 14. Juni 1973 (Drucksache 7/867 vom 27. Juni 1973), die die Zustimmung des Bundestages gefunden hat (Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 S. 6878 ff.; Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 5; vgl. auch Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 16, Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 16 und Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 15), verwiesen.

- Um Unklarheiten auszuschließen, wird ausdrücklich festgelegt, daß die Fristbestimmung sowohl für die Parteibewerberwahl selbst wie auch für die Wahlen der Vertreter für die besonderen und die allgemeinen Vertreterversammlungen gilt (Absatz 3 Satz 1 und 2).
- Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Artikel 63 Abs. 4 Satz 3, Artikel 68 Abs. 1 Satz 1 GG) gilt die Frist nicht, mit der Folge, daß die Parteibewerberaufstellung in den Formen der unmittelbaren Wahl und der Delegiertenwahlen beginnen kann, sobald mit einer Auflösung des Bundestages zu rechnen ist. Unter Umständen ist die Wahl entsprechend der Fristbestimmung zu wiederholen, wenn es letztlich doch nicht zu vorzeitigen Bundestagswahlen kommt (Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 ist unverändert als Absatz 2 übernommen.

Mit der Änderung von Absatz 4 Satz 1 wird eine Anpassung der geltenden Regelung an § 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes herbeigeführt.

In der Neufassung von Absatz 6 ist in Satz 1 zum Nachweis der Einhaltung der Verfahrensbestimmungen der Absätze 1 bis 5 zusätzlich die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses aufgenommen worden. Wegen Auslegungsschwierigkeiten zu dem Begriff „zuständige Behörde“ in § 156 StGB wird in Satz 3 bestimmt, daß der Kreiswahlleiter für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt im Anwendungsbereich des § 156 StGB als „zuständige Behörde“ gilt (vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 16. Aufl. 1970, § 156 Rdnr. 6 f., S. 941 f., § 164 Rdnr. 27 f., S. 973; Dreher, Strafgesetzbuch, Kommentar, 33. Aufl. 1972, § 156 Anm. 1, S. 664 f., § 164 Anm. 1 A c), S. 686).

#### Zu Nummer 12 — § 25 —

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß die Ausnahmebestimmung des Satzes 2 sich über den Verzicht auf ein neues Aufstellungsverfahren auch auf das Unterschriftenerfordernis nach § 21 Abs. 2 und 3 BWG erstreckt.

#### Zu Nummer 13 — § 27 —

Klarstellende Ergänzung.

**Zu Nummer 14 — § 28 —**

Mit der Änderung von Satz 2 erster Halbsatz des ersten Absatzes wird eine Anpassung der geltenden Regelung an § 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes herbeigeführt.

Die in Absatz 2 vorgesehene Anführung der Kurzbezeichnung einer Partei, sofern diese eine solche verwendet, entspricht der steigenden Bedeutung der Kurzbezeichnung gegenüber dem vollen Parteinamen, insbesondere in der Partei- und Wahlwerbung.

Die Änderung von Absatz 5 ist zum Teil eine Folge der vorgeschlagenen Neufassung von § 22 BWG. Im übrigen will sie klarstellen, daß nicht nur über die zu nominierenden Bewerber, sondern auch über die Bewerberreihenfolge geheim abzustimmen ist (vgl. § 17 PartG). Die Angabe der Bewerberreihenfolge in dem Wahlvorschlag muß ebenfalls von einem Parteiversammlungsbeschluß getragen sein, da die Reihenfolge der Bewerber darüber entscheidet, wer in das Parlament gewählt wird (vgl. Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl. 1972, S. 195 f.; Schröder, Die Kandidatenaufstellung und das Verhältnis des Kandidaten zu seiner Partei, Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 155, S. 87; Seifert, Kommentar zum BWG, 2. Aufl. 1965, S. 170; § 24 Abs. 1 des Hessischen Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 10. Januar 1974 — GVBl. S. 41 —; § 27 Abs. 1 und 2 des Saarl. Landtagswahlgesetzes vom 29. September 1960 — Amtsbl. S. 759 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1970 — Amtsbl. S. 307 —; § 23 Abs. 2 LWG Schleswig-Holstein i. d. F. vom 18. März 1966 — GVOBl. S. 41 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 — GVOBl. S. 129 —, i. V. mit Anlage 16 zu § 32 LWO i. d. F. vom 1. September 1966 — GVOBl. S. 194 —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1970 — GVOBl. S. 291 —).

**Zu Nummer 15 — § 29 —**

Klarstellende Ergänzung.

**Zu Nummer 16 — § 30 —**

Die Änderung ist Folge der vorgeschlagenen Neuregelung des § 7 BWG. Im Hinblick auf die Parteienpraxis wird der Bundeswahlausschuß nur ausnahmsweise nach Absatz 2 eine Feststellung über die form- und fristgerechte Erklärung des Ausschlusses von der Listenverbindung und die Tatsache des Nichtverbundenseins zu treffen haben.

**Zu Nummer 17 — § 31 —**

Die Änderung von Absatz 2 knüpft an die vorgesehenen Neufassungen des § 21 Abs. 4 und des § 28 Abs. 2 an. Sie ist klarstellender Natur.

**Zu Nummer 18 — § 32 —**

Anpassung der Überschrift an den Gesetzeswortlaut.

**Zu Nummer 19 — § 34 —**

Klarstellende Neufassung.

**Zu Nummer 20 — § 35 —**

Gesetzesänderung im Hinblick auf den neuen Tatbestand des § 35 a BWG.

**Zu Nummer 21 — § 35 a —**

Die geltende Vorschrift des § 35 Abs. 3 BWG wird präzisiert und in einen selbständigen Tatbestand übernommen. Wegen der schwer überschaubaren weiteren Entwicklung der Wahlgeräte ist aus Zweckmäßigkeitgründen eine besondere Ermächtigung zum Erlaß einer Wahlgeräteverordnung vorgesehen; sie ermöglicht eine einfachere Anpassung der in ihr enthaltenen Bestimmungen an neue technische Gegebenheiten.

Wahlgeräte kommen derzeit nach Maßgabe der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1618) zur Anwendung.

**Zu Nummer 22 — § 36 —***Zu Buchstaben a und b*

Es handelt sich um die Klarstellung, daß auch bei der Briefwahl die Zuhilfenahme einer Vertrauensperson zulässig ist.

*Zu Buchstabe c*

Die Deutsche Bundespost, deren Vermögen als Sondervermögen des Bundes mit eigener Haushalts- und Rechnungsführung vom übrigen Vermögen des Bundes getrennt zu halten ist, muß die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Ausgaben aus ihren Einnahmen bestreiten. Wenn der Bundespost gesetzlich auferlegt wird, für gewisse Briefsendungen gegenüber dem Absender auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, sind ihr die dadurch entstehenden Gebührenauffälle seitens des Bundes zu erstatten. Berechnungsgrundlage für die Feststellung des zu entrichtenden Gebührenbetrages ist die von den Wahlorganen ermittelte und vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Zahl der Briefwähler.

**Zu Nummer 23 — § 39 —**

Die geltende Regelung über die Ungültigkeit von Stimmen wird zwecks Bereinigung bestehender Zweifelsfragen neu gefaßt.

Absatz 5 ist neu eingefügt. Die Vorschrift geht davon aus, daß bei der Stimmabgabe im Wege der Briefwahl in jedem Einzelfall ein „persönlicher, vorgezogener Wahltermin“ vorliegt. Sie entspricht der bisherigen Praxis der Wahlbehörden. Im übrigen würde es in der Praxis größte Schwierigkeiten bereiten, Veränderungen in der Wahlberechtigung

eines Briefwählers, die nach dessen brieflicher Stimmabgabe eingetreten sind, zu berücksichtigen. Eine der vorgesehenen Regelung entsprechende Vorschrift enthält § 29 Abs. 4 des Niedersächsischen LWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1973 (GVBl. S. 407).

#### Zu Nummer 24 — § 44 —

Mit der Änderung des Absatzes 2 sollen Auslegungsschwierigkeiten der gegenwärtigen Regelung beseitigt werden.

#### Zu Nummer 25 — § 45 —

Die Neufassung enthält materiell keine Änderung gegenüber der geltenden Regelung. Sie stellt lediglich klarer heraus, daß die Wahl nicht unmittelbar zur Mitgliedschaft im Bundestag führt, sondern daß diese erst nach Feststellung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 BWG mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung hin abgegebenen Erklärung des vom Kreiswahlausschuß oder Bundeswahlausschuß endgültig für gewählt erklärten Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter oder Landeswahlleiter, daß er die Wahl annimmt, erworben wird. Eine spontane, vorzeitige Annahmeerklärung — also eine vor Benachrichtigung und Aufforderung zur Abgabe der Annahmeerklärung abgegebene Äußerung — ist danach rechtsunwirksam. Ebenso wie die Ablehnungserklärung muß auch die Annahmeerklärung, da sie in der Regel unmittelbar kraft Gesetzes zur Mitgliedschaft im Bundestag führt, unwiderruflich sein. Will der Abgeordnete sein Mandat nicht ausüben, bleibt ihm die Möglichkeit des Verzichts (§ 46 BWG).

#### Zu Nummer 26 — § 46 —

Als Verlustgrund der Mitgliedschaft im Bundestag wird die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation der Partei nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG in den Katalog des § 46 Abs. 1 BWG aufgenommen. Die bisherige selbständige Regelung in § 49 BWG entfällt und wird als Absatz 4 übernommen.

Darüber hinaus enthält die Neufassung einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen.

#### Zu Nummer 27 — § 47 —

Die Neufassung des Absatzes 1 ist im wesentlichen Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 46 BWG. Das Wort „Vorstand“ wird im Hinblick auf die Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 776) ersetzt durch „Ältestenrat“ (vgl. § 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 6. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 389 — in der Neufassung vom 22. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 628 —, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 2065 —).

Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 4 bringt zum Ausdruck, daß der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Bundestag ebenso wie die übrigen in § 46 Abs. 1 aufgeführten Verlustgründe keine unmittelbare Wirkung besitzt. Der Präsident des Bundestages wird dadurch in die Lage versetzt, vor Erteilung der Bestätigung die Rechtswirksamkeit des Verzichtes, die u. U. zweifelhaft sein kann, zu überprüfen.

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird klargestellt, daß die Zuständigkeit des Bundestagsplenums zur Mandatsprüfung unberührt bleibt (Artikel 41 Abs. 1 GG). Die geltende Regelung bereitet Schwierigkeiten, in Übereinstimmung mit der Verfassungslage zu dem Ergebnis zu kommen, daß der Beschluß des Bundestagsvorstandes (Ältestenrat) nur ein „Vorschlagsverfahren“ beendet. Auch § 15 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977), trägt nur bedingt zur verfassungskonformen Auslegung des § 47 BWG bei. Die Neufassung des Absatzes 3 stellt nunmehr klar, daß in den Fällen, in denen der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft entschieden hat (vgl. § 47 Abs. 1 Nummern 2, 3 und 4 i. V. mit § 46 Abs. 1 Nummern 2 bis 5 der Neufassung), der Betroffene die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens beantragen kann. Der Antrag ist schriftlich beim Bundestag einzureichen (§ 15 Satz 1 i. V. mit § 2 Abs. 3 WahlprG). Für die Antragstellung ist eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung vorgesehen, damit alsbald Klarheit über den Verlust der Mitgliedschaft geschaffen werden kann. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes (vgl. § 15 WahlprG).

#### Zu Nummer 28 — § 49 —

Die Streichung ist Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 46 BWG.

#### Zu Nummer 29 — § 53 —

Zur Bereinigung von Auslegungsschwierigkeiten werden drei Ermächtigungstatbestände ergänzt und zwei neue geschaffen.

#### Zu Nummer 30 — Anlage zum Bundeswahlgesetz —

1. Die geltende Einteilung des Wahlgebietes in 248 Bundestagswahlkreise ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BWG und der Anlage zum Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1100) in Verbindung mit der „Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1849). Diese Wahlkreiseinteilung bedarf nunmehr der Fortschreibung. Wesentliches Anliegen dieser Fortschreibung ist es, die geltende Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag der zwischenzeitlich erfolgten Bevölkerungsent-

wicklung und den in zahlreichen Ländern inzwischen ganz oder zum Teil abgeschlossenen Gebiets- und Verwaltungsreformen soweit möglich anzupassen.

2. Den Vorschlägen zur Neueinteilung der Wahlkreise liegen die Zahlen über die Größe der deutschen Bevölkerung nach dem Stand vom 30. September 1973 zugrunde (vgl. Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 8/9, Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 8 und Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 12).
3. An der Verteilung der Wahlkreise unter den Ländern nimmt der Entwurf aus den nachfolgend dargestellten Gründen keine Änderungen vor.

Im Hinblick auf den Bericht der Wahlkreis-Kommission vom 16. November 1973 (Drucksache 7/1379 vom 7. Dezember 1973 und Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1974), wonach auf Grund der Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland seit der letzten Neuverteilung der Wahlkreise auf die Länder im Jahre 1964 rein rechnerisch die Verschiebung von insgesamt drei Wahlkreisen zwischen fünf Ländern in Betracht kommt, ist die Frage der Neuverteilung der Wahlkreise auf die Länder im Deutschen Bundestag eingehend diskutiert worden (vgl. Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 und Drucksache 7/2132 vom 21. Mai 1974; Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 S. 6878 ff.; s. auch Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 10, Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 8 f. und Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 8 ff., 16). Dabei sind folgende Gesichtspunkte als relevant angesehen worden:

- 3.1 Die Verschiebung von Wahlkreisen von einem Land zum anderen macht in den betroffenen Ländern eine weitgehende Neueinteilung der Wahlkreise erforderlich. Es würde der angestrebten Kontinuität und zumindest relativen Stabilität der Wahlkreiseinteilung widersprechen, wenn solch weitreichende Eingriffe in die bestehende Gesamtstruktur der Wahlkreiseinteilung vorgenommen würden, bevor die Gebietsreformen in allen Ländern auf kommunaler und Kreisebene zum Abschluß gelangt und die entsprechenden Gesetze in Kraft getreten sind. Da das in Hessen und Niedersachsen noch nicht der Fall ist, müßten nach abgeschlossener Gebietsreform erneut Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorgenommen werden. Die Wahlkreiseinteilung hätte nur für eine Bundestagswahl Bestand.
- 3.2 Eine Neuverteilung der Wahlkreise auf die Länder setzt im übrigen voraus, daß diese in ihrem Umfang und Bestand auf Dauer — jedenfalls abgesehen von kleineren Grenzkorrekturen — festliegen. Der im Februar 1973 vorgelegte Bericht der Sachverständigenkommission für die Neugliederung des Bundesgebietes und die darin gemachten

Vorschläge sowie die bis zum 31. März 1975 in Gebieten mit erfolgreichen Volksbegehren gemäß Artikel 29 Abs. 3 GG durchzuführenden Volksentscheide können zu neuen Entwicklungen in der Neugliederungsfrage führen. Derzeit läßt sich aber noch nicht absehen, wann, nach welchen Vorschlägen und in welchem Umfang die Neugliederung des Bundesgebietes von den zuständigen Bundesorganen in Angriff genommen werden wird. Deshalb sollten im Interesse einer möglichst dauerhaften Lösung, die dann auch über mehrere Wahlperioden Bestand hat, Änderungen in der Verteilung der Wahlkreise unter den Ländern bis zur Wahl zum 9. Deutschen Bundestag zurückgestellt werden. Zur Wahl zum 9. Deutschen Bundestag wird auch erkennbar sein, ob die gegenwärtig feststellbaren Tendenzen einer unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung in mehreren Ländern fort dauern, oder ob es wieder — zumindest bezüglich einzelner Länder — zu einem Angleichen in der Bevölkerungsentwicklung kommt. Erst auf dieser Grundlage kann eine für die nächste Zukunft konstante Wahlkreiseinteilung geschaffen werden.

- 3.3 Eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit zu einer Änderung der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder bestünde aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit dann, wenn im Hinblick auf eine Disproportion des Bevölkerungsstandes mit dem Anfallen eines sog. Überhangmandates gerechnet werden müßte (vgl. BVerfGE Bd. 16 S. 130, 140, 142; Bd. 16 S. 145, 146). Es besteht aber keine Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Überhangmandat bei der nächsten Bundestagswahl entsteht. Auch wenn die Zahl der Wahlkreise in einigen Bundesländern derzeit nicht mehr genau ihrem rechnerischen Anteil an der Bevölkerung des Wahlgebietes entspricht, ist diese Disproportion doch nicht so groß, daß mit dem Anfallen eines Überhangmandates gerechnet werden müßte. Eine nur rein theoretische Möglichkeit des Entstehens eines Überhangmandates hat außer Betracht zu bleiben; Überhangmandate können nie völlig ausgeschlossen werden, weil sie aus den verschiedensten Gründen anfallen können (vgl. auch Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 S. 6878 ff.; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 10 f.). Auch bei Zugrundelegung der jetzigen Verteilung der Wahlkreise auf die Länder kann eine dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit entsprechende Wahlkreiseinteilung festgelegt werden.

Die Bundesregierung hat demzufolge entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 (Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974; Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974

S. 6878 ff.) von einer Neuverteilung der Wahlkreise unter den Ländern für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag abgesehen.

4. Die Fortschreibung der Wahlkreiseinteilung im einzelnen muß das Erfordernis berücksichtigen, daß die bevölkerungsmäßige Größe der Wahlkreise eine gewisse *Toleranzgrenze gegenüber dem Bundesdurchschnitt* weder über- noch unterschreiten darf. Die Bundesregierung geht — im Einklang mit § 3 Abs. 3 Satz 3 BWG — davon aus, daß eine Überschreitung der Toleranzgrenze nach oben oder unten um mehr als  $33\frac{1}{3}\%$  unzulässig ist.

- 4.1 Die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung je Wahlkreis beträgt nach dem Bevölkerungsstand vom 30. September 1973 226 678.

Danach weicht gegenwärtig die Bevölkerungszahl in 6 Wahlkreisen um  $33\frac{1}{3}\%$  und mehr nach oben bzw. unten vom Bundesdurchschnitt ab:

Wahlkreis 10	Stormarn-Herzogtum Lauenburg	+36,5 %
Wahlkreis 12	Hamburg-Mitte	-33,7 %
Wahlkreis 57	Bergheim	+39,5 %
Wahlkreis 135	Obertaunuskreis (Hochtaunuskreis)	+36,8 %
Wahlkreis 143	Groß-Gerau	+39,1 %
Wahlkreis 209	München-Land	+41,0 %

Hier sind im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Schranke des § 3 Abs. 3 Satz 3 BWG zwingend Änderungen erforderlich.

Nach der Neuabgrenzung ergeben sich nunmehr folgende Abweichungen:

Wahlkreis 10	Herzogtum Lauenburg-Stormarn-Süd	+10,8 %
Wahlkreis 12	Hamburg-Mitte	-23,3 %
Wahlkreis 57	Bergheim (s. unter 6.)	
Wahlkreis 135	Hochtaunus	+22,4 %
Wahlkreis 143	Groß-Gerau	+14,5 %
Wahlkreis 209	München-Land	+21,8 %

- 4.2 Die Bundesregierung war darüber hinaus — in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundestages (vgl. Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 4; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 12/13, Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 9/10) — bemüht, soweit wie möglich Wahlkreise vorzuschlagen, die die Toleranzgrenze nach oben oder unten um nicht mehr als  $\pm 25\%$  überschreiten.

In 24 der 248 Wahlkreise liegt die Abweichung vom Bundesdurchschnitt nach oben oder unten derzeit zwischen 25 und  $33\frac{1}{3}\%$ .

Nach der Neuabgrenzung liegen nur noch in insgesamt 12 Fällen (ohne Nordrhein-Westfalen: s. unter 6.) Über- oder Unterschreitungen dieser Grenze vor:

Wahlkreis 35	Schaumburg	+28,0 %
Wahlkreis 39	Celle	+28,2 %
Wahlkreis 165	Stuttgart II	-27,0 %
Wahlkreis 169	Leonberg-Vaihingen	+32,0 %
Wahlkreis 194	Reutlingen	+31,0 %
Wahlkreis 199	Ravensburg	+27,1 %
Wahlkreis 202	Fürstfeldbruck	+30,0 %
Wahlkreis 210	Rosenheim	+25,9 %
Wahlkreis 223	Bayreuth	-27,7 %
Wahlkreis 226	Kulmbach	-26,6 %
Wahlkreis 228	Erlangen	+28,9 %
Wahlkreis 243	Unterallgäu	+27,1 %

- 4.3 In der Toleranz

von $\pm 20$ bis $25\%$ liegen nach den	
Neuvorschlägen	23
$\pm 15$ bis $20\%$	27
$\pm 10$ bis $15\%$	31
$\pm 5$ bis $10\%$	41
unter $\pm 5\%$	41

der insgesamt 175 Wahlkreise (ohne Nordrhein-Westfalen: s. unter 6.).

5. Die Fortschreibung der Wahlkreiseinteilung sollte im übrigen die *Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Ländern* berücksichtigen.

- 5.1 In mehreren Bundesländern sind im Laufe der letzten Jahre grundlegende und umfassende Gebiets- und Verwaltungsreformen durchgeführt worden. Weitere Reformen stehen in den nächsten Jahren an. Im Zuge dieser Reformen wurden durch Gemeindegemeinschaften und Vergrößerungen der Kreise und kreisfreien Städte zahlreiche kommunale und Kreisgrenzen geändert. Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 (Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974; Niederschrift über die 103. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1974 S. 6878 ff.) berücksichtigt der Gesetzentwurf grundsätzlich die bis zum 1. Juli 1974 verabschiedeten und in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen der Gebiets- und Verwaltungsreform in den Ländern. Er paßt die Wahlkreise an die neuen Verwaltungseinheiten an, beseitigt die infolge der Reformen in vielen Wahlkreisen entstandenen Gemeinde- und Kreisdurchschneidungen weitgehend und aktualisiert die Beschreibungen und Bezeichnungen der Wahlkreise. Dort wo Kreisgrenzen — etwa bedingt durch die z. T. erhebliche Vergrößerung der Verwaltungseinheiten — nicht eingehalten werden konnten, wurde

auf die Einhaltung der Gemeindegrenzen und — soweit vorhanden — der Grenzen von Ämtern, Samt- oder Verbandsgemeinden geachtet. Der Gesichtspunkt, in dünnbesiedelten ländlichen Gebieten mit weiten Entfernungen im Interesse der Wahlkreisbewerber die Wahlkreise nicht zu groß werden zu lassen, wurde ebenso wie sozialräumliche Bezüge sowie verkehrsgeographische und wirtschaftspolitische Bedingungen (vgl. Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 13, 16) soweit wie möglich beachtet.

Ohne eine Anpassung der Wahlkreisgrenzen an die geänderten Gemeindegrenzen wäre die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der nächsten Bundestagswahl in großen Teilen des Wahlgebietes gefährdet oder zumindest erschwert.

Soweit bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs weitere Gebietsreformgesetze in Kraft treten, kommt eine Anpassung an den neuesten Gebietsstand im Laufe der parlamentarischen Beratung in Betracht (vgl. Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 4/5; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 14; Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 10; Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 12, 15).

Eine Deckungsgleichheit von Bundestags- und Landtagswahlkreisen (vgl. Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 2/3; Anlage zum Prot. der 2. Sitzung Innenausschuß Bundestag vom 14. Februar 1973 S. 34, 36; Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 15, Prot. Nr. 31 vom 22. Februar 1974 S. 11 und Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 13, 16) hat sich aus den bereits von der Wahlkreiskommission in ihrem Bericht angeführten Gründen (vgl. Drucksache 7/1379 S. 9) nur in begrenztem Umfang verwirklichen lassen.

- 5.2 Die vorgeschlagene Fortschreibung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag geht hinsichtlich der einzelnen Länder entsprechend dem einmütigen Beschluß des Innenausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 4) davon aus, daß jede Änderung im Interesse der Objektivität und Parteienneutralität nach Möglichkeit von allen berührten (d. h. in den Landtagen oder im Bundestag parlamentarisch vertretenen) Parteien getragen sein sollte.

Die Neuabgrenzungsvorschläge für die Wahlkreiseinteilung in den Ländern

Bayern  
Bremen  
Niedersachsen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland und  
Schleswig-Holstein

haben diese Übereinstimmung gefunden. In Niedersachsen ist zwischen den Parteien noch eine Detailfrage hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung in den Wahlkreisen 37 (Hannover II) und 38 (Hannover III) strittig geblieben; sie soll im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erörtert werden. Infolge des Konsenses der Parteien entstehen in Hessen (Wahlkreis 147 — Bergstraße —) und Niedersachsen (Wahlkreis 38 — Hannover III —) Wahlkreisexklaven (Hessen: Gemeinden Hirschhorn/Neckar und Neckarsteinach; Niedersachsen: Gemeinde Langenhagen).

Hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung in den Ländern

Baden-Württemberg

Hamburg und

Hessen

hat sich ein Konsens der politischen Parteien nicht oder nicht in vollem Umfang erreichen lassen.

Für *Baden-Württemberg* sieht der Gesetzentwurf deshalb eine modifizierte Statusquo-Regelung vor. Ausgehend von der geltenden Wahlkreiseinteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Toleranzgrenze von  $\pm 33\frac{1}{3}\%$  wird vorgeschlagen, lediglich in den Fällen Änderungen vorzunehmen, in denen Gemeindegrenzen infolge bis zum 1. Juli 1974 in Kraft getretener und bis zum 1. Januar 1975 noch wirksam werdender Gebietsreformgesetze von Wahlkreisgrenzen durchschnittlich werden. Ferner werden Zusammenschlüsse von Gemeinden, die auf freiwilliger Vereinbarung basieren und bis zum 1. Januar 1975 rechtswirksam werden, berücksichtigt. In den Durchschneidungsfällen werden die Gemeindeteile mit der am 30. September 1973 niedrigeren deutschen Bevölkerung dem Wahlkreis zugeordnet, in dem der Bevölkerungsschwerpunkt der jeweiligen Gemeinde liegt. Insgesamt sind von den 36 Wahlkreisen 7 in ihren Grenzen unverändert geblieben, 15 Wahlkreise sind geringfügig geändert worden und bei 14 Wahlkreisen treten Änderungen ein, die „Umsetzungen“ von mehr als 5 000 Einwohnern betreffen. Es war in Kauf zu nehmen, daß die meisten der insgesamt 35 Landkreise durch Wahlkreisgrenzen geschnitten werden. Über dem Bundesdurchschnitt der deutschen Bevölkerung am 30. September 1973 liegen mit mehr als  $\pm 25\%$  die Wahlkreise

165 Stuttgart II	mit	— 27,0 %
169 Leonberg-Vaihingen	mit	+ 32,0 %
194 Reutlingen	mit	+ 31,0 %
199 Ravensburg	mit	+ 27,1 %

Für *Hamburg* wird eine Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen, die in 6 der 8 Wahlkreise (13 bis 16, 18, 19) der geltenden gesetzlichen

Regelung entspricht. Im Hinblick darauf, daß der Wahlkreis 12 mit minus 33,7 % die verfassungsrechtlich zulässige Toleranzgrenze von  $\pm 33\frac{1}{3}$  % überschreitet, werden zu ihrer Bereinigung vom Wahlkreis 17 die Ortsteile 501 bis 504 herangezogen. Der Wahlkreis 12 weist nach dem Neuvorschlag nunmehr eine Toleranz von minus 23,3 %, der Wahlkreis 17 von plus 2,1 % auf. Die Abweichungen der deutschen Bevölkerung am 30. September 1973 vom Bundesdurchschnitt liegen in allen Wahlkreisen unter  $\pm 25$  %.

Für die Wahlkreiseinteilung in *Hessen* wird ebenfalls eine modifizierte Status-quo-Regelung vorgeschlagen. Sie beseitigt unter Beachtung der Toleranzgrenze von  $\pm 33\frac{1}{3}$  % die bis zum 1. Juli 1974 durch Maßnahmen der Gebietsreform verursachten Gemeindegrenzdurchschneidungen. Durch Wahlkreisgrenzen geschnitten werden nach den Neuabgrenzungsvorschlägen noch 9 der 24 Landkreise. Die Abweichungen der deutschen Bevölkerung am 30. September 1973 vom Bundesdurchschnitt liegen auch hier in allen Wahlkreisen unter  $\pm 25$  %.

6. Für das Land *Nordrhein-Westfalen* sieht der Gesetzentwurf konkrete Neueinteilungsvorschläge für die Bundestagswahlkreise nicht vor. In diesem Lande ist, nachdem bis vor kurzem erst einzelne Teilgebiete und die Räume Aachen und Bielefeld neu gegliedert waren, die Neuordnung noch in vollem Gange. Da sie voraussichtlich bis Ende 1974 abgeschlossen sein wird, sollten Vorschläge für eine Neuabgrenzung der Wahlkreise an sie anknüpfen. Das kann dadurch geschehen, daß ein Neueinteilungsvorschlag für das Land *Nordrhein-Westfalen* während der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfes eingebracht wird (vgl. Innenausschuß Bundestag Prot. Nr. 29 vom 13. Februar 1974 S. 14 und Prot. Nr. 36 vom 24. April 1974 S. 15; Drucksache 7/2063 vom 7. Mai 1974 S. 4).

#### Artikel 2

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß Ausländer bei der Ermittlung der amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder unberücksichtigt zu bleiben haben (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 BWG und die vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 2 Satz 4 in Artikel 1 Nr. 1 d. E.). Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt des deutschen Volkes (vgl. Artikel 56 GG). Er wird von der Bundesversammlung gewählt, zu der nur wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist (§ 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 — Bundesgesetzbl. I S. 230 — i. V. mit § 16 BWG). Maßgebend für die Feststellung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, wieviel Mitglieder die einzelnen Landtage zur Bundesversammlung zu wählen haben, kann danach nicht die Gesamtbevölkerung,

sondern nur die deutsche Bevölkerung sein. Bei einer Einbeziehung der Ausländer in die Bevölkerungszahlen könnten sich im übrigen Verzerrungen ergeben, weil die Ausländer ungleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sind. Der Vorschlag entspricht der Handhabung in der Praxis.

#### Artikel 3

Die Neufassung des § 15 Satz 2 und des § 16 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166), geändert durch Gesetz zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 977), sind Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 47 BWG in Artikel 1 Nr. 27 d. E.

#### Artikel 4

Die Änderung unter a) des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 993), ist eine Folge der Änderung des Bundeswahlgesetzes durch Artikel 14 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645). Die Änderung unter b) ist Folge der vorgeschlagenen Änderungen der §§ 13, 14 und 16 BWG in Artikel 1 Nr. 6, 7 und 8 d. E.

#### Artikel 5

Durch Nummer 1 dieser Vorschrift wird der Bundesminister des Innern in der üblichen Weise ermächtigt, das Bundeswahlgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung neu bekanntzumachen.

Im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber den Stand der Gebiets- und Verwaltungsreformen in den Bundesländern nur bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Änderungsgesetzes berücksichtigen kann, empfiehlt es sich, den Bundesminister des Innern darüber hinaus zu ermächtigen, die Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung erneut bekanntzumachen, wenn amtliche Bezeichnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden geändert worden sind (Nummer 2). Durch diese Vorschrift wird keine Ermächtigung erteilt, den territorialen Bestand von Wahlkreisen zu ändern. Dem Bundesminister des Innern wird, um möglichen Unklarheiten vorzubeugen und den jeweils neuesten Stand der Wahlkreisbeschreibung sicherzustellen (vgl. zu Drucksache VI/3482 vom 8. Juni 1972 S. 2), vielmehr nur gestattet, die Beschreibung des Wahlgebietes neu zu fassen, wenn sich auf Grund landesrechtlicher Gebiets- und Verwaltungsreformen Bezeichnungsänderungen ergeben. Eine entsprechende Ermächtigung enthält bereits das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1061), in deren Anwendung der Bundesminister des Innern am 29. September 1972 zur Wahl zum 7. Deutschen Bundestag eine Neubeschreibung

der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag vorgenommen hat (Bundesgesetzbl. I S. 1849).

#### Artikel 6

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Artikel 7

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

### III. Finanzieller Teil

1. Nach § 51 Abs. 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Die abzugeltenden Ausgaben betragen für die Bundestagswahl 1972 rd. 24,18 Millionen DM. Die sonstigen Kosten der Bundestagswahl einschließlich der Kosten für die Wahlkreis-kommission beliefen sich auf rd. 151 000 DM, so daß die Gesamtkosten der Bundestagswahl 1972 rd. 24 341 000 DM betragen haben.
2. Bei der Bundestagswahl 1976 ist gegenüber der Bundestagswahl 1972 auf Grund der Gesetzes-

änderungen mit folgenden Mehrkosten bei Kap. 06 02 Tit. 632 01 zu rechnen:

Mehrbetrag durch die beabsichtigte Änderung des § 36 Abs. 3 BWG (Übernahme der Kosten für die Rücksendung der Wahlbriefe) ..... rd. 1 375 000 DM

Mehrbetrag durch Änderung des § 12 BWG (Wahlrecht für Seeleute auf Schiffen, die unter deutscher Flagge fahren) ..... rd. 50 000 DM

Mehrkosten insgesamt ..... rd. 1 425 000 DM

Die Mehrkosten sind im Finanzplan (Ansätze 1976 = 15 Millionen DM, 1977 = 10,4 Millionen DM) berücksichtigt.

3. Durch die Änderung des § 12 BWG (Wahlrecht für Seeleute, die nicht für eine Wohnung im Bundesgebiet gemeldet sind, aber auf Schiffen angeheuert haben, die unter der Bundesflagge fahren) wird es zu einer geringfügigen Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten kommen. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen bei der Wahlkampfkostenerstattung werden unbedeutend sein. Sie dürften aus den im Bundeshaushalt hierfür vorgesehenen Mitteln, die auf einer Zahl der Wahlberechtigten von 42 Millionen bis 43 Millionen basieren (siehe Drucksache 7/2082 vom 10. Mai 1974), gedeckt werden können.
4. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu der Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

#### Begründung

Das Gesetz bedarf auch bei Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 25. Juni 1974 — 2 BvF und 3/73 —) der Zustimmung des Bundesrats. Es enthält neue Vorschriften, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen (z. B. Artikel 1 Nr. 4, Artikel 1 Nr. 21), aber auch Vorschriften, die Regelungen ändern, die nach Artikel 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit begründet haben (z. B. Artikel 1 Nr. 3, Artikel 1 Nr. 29).

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)

a) Der neugefaßte § 12 Abs. 1 Nr. 2 verwendet nicht mehr den seitherigen Begriff des „Wohnsitzes“, sondern spricht nur noch von der „Wohnung“. Der Bundesrat hat hiergegen keine Einwendungen. Er geht jedoch davon aus, daß das im Entwurf vorliegende Bundesmeldegesetz, welches den Begriff „Wohnung“ erstmals einführt, bis spätestens zum Zeitpunkt in Kraft getreten ist, in dem die Vorbereitungsarbeiten für die nächste Bundestagswahl eingeleitet werden müssen. Sonst müßte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder auf die geltende Regelung zurückgegriffen werden.

b) In dem neugefaßten § 12 Abs. 3 ist in Nummer 3 das Wort „Strafgefangene“ durch die Worte „Straf- und Untersuchungsgefangene“ zu ersetzen.

#### Begründung

Notwendige Ergänzung. Es ist kein Grund ersichtlich, Untersuchungsgefangene hinsichtlich des Wahlrechts schlechter zu stellen als Strafgefangene.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 22)

a) In dem neugefaßten § 22 ist das Wort „Großstädten“ durch die Worte „Kreisen und kreisfreien Städten“ zu ersetzen.

#### Begründung

Auch Kreise können mehrere Wahlkreise umfassen.

Im übrigen Anpassung an die Terminologie des Gesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b [§ 3 Abs. 2 Nr. 5]).

b) In dem neugefaßten § 22 Abs. 6 sind in Satz 1 hinter dem Wort „Mitglieder“ die Worte „oder Vertreter“ einzufügen.

#### Begründung

In § 22 Abs. 1 ist von Mitgliedern und von Vertretern die Rede. Das gleiche muß auch für Absatz 6 gelten. Damit ist zugleich klar gestellt, daß es sich um Mitgliederversammlungen und um Vertreterversammlungen (Delegiertenversammlungen) handeln kann.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 35 a)

a) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es erforderlich ist, die Genehmigung zur Verwendung eines amtlich zugelassenen Wahlgerätes für eine einzelne Gemeinde durch den Bundesminister des Innern aussprechen zu lassen.

b) In Absatz 3 des eingefügten § 35 a ist das Wort „nicht“ zu streichen.

#### Begründung

Es handelt sich um Vorschriften, die sinnvollerweise auch für den Einsatz von Wahlgeräten bei den Landtags- und Kommunalwahlen übereinstimmend gestaltet werden sollten. Deshalb erscheint schon für den Erlaß der Bundesvorschriften eine Mitsprache der Länder angezeigt.

### 5. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 39)

In dem neugefaßten § 39 sind

a) in der Überschrift vor dem Wort „Auslegungsregeln“ die Worte „Zurückweisung von Wahlbriefen,“ einzufügen;

b) in Absatz 4 eingangs die Worte „ist die Stimmabgabe außerdem ungültig“ durch die Worte „sind Wahlbriefe zurückzuweisen“ zu ersetzen und folgende Nummern 7 und 8 sowie folgender weiterer Satz anzufügen:

„7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,

8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben."

#### Begründung

Bei den in § 39 Abs. 4 genannten Voraussetzungen sind die Stimmen nicht ungültig; es handelt sich vielmehr um Fälle der Nichtwahl, in denen also überhaupt keine „abgegebenen Stimmen“ vorliegen. Die Bundeswahlordnung sieht in diesen Fällen bereits eine Zurückweisung der Wahlbriefe vor. Daher soll eine Klarstellung im Gesetz selbst erfolgen.

#### 6. Zur Anlage

- a) Unter der Wahlkreiseinteilung für Hessen sind in der Beschreibung des Gebietes des Wahlkreises 134 hinter dem Wort „Züntersbach“ die Worte „und der Gutsbezirk Spessart“ sowie in der Beschreibung des Wahlkreises 139 hinter dem Wort „Züntersbach“ die Worte „und den Gutsbezirk Spessart“ einzufügen.

#### Begründung

Der Gutsbezirk Spessart hat zwar zur Zeit keine Wohnbevölkerung. Seine ausdrückliche Erwähnung als Teil des Wahlkreises 134 erscheint jedoch zweckmäßig. Der Gutsbezirk würde anderfalls zum Wahlkreis 139 gehören und damit den Ortsteil Mernes von der Stadt Bad Soden-Salmünster (WK 134) trennen.

- b) Die Wahlkreiseinteilung für Baden-Württemberg ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

#### „Baden-Württemberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
164	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude, Stuttgart-Süd mit Kaltental, Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg, Degerloch mit Hoffeld, Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker, Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg, Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld, Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg, Vaihingen mit Bünsau, Dürtlewang und Rohr
165	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Stuttgart-Ost mit Frauenkopf, Bad Cannstadt mit Burgholzof, Sommerrain und Steinhaldenfeld, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchheim, Untertürkheim, Münster, Obertürkheim mit Uhlbach, Stammheim, Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg, Wangen, Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch, Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen
166	Waiblingen	Rems-Murr-Kreis ohne die Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal, Welzheim (s. Wkr. 167)
167	Backnang-Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Igingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (s. Wkr. 168), vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kaisersbach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Suzbach an der Murr, Weissach im Tal, Welzheim (s. Wkr. 166)

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
168	Aalen-Heidenheim	Landkreis Heidenheim, Ostalbkreis o h n e die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Geschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten (s. Wkr. 167)
169	Göppingen	Landkreis Göppingen
170	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar) (s. Wkr. 171)
171	Nürtingen	Landkreis Esslingen o h n e die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar) (s. Wkr. 170)
172	Böblingen	Landkreis Böblingen
173	Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg o h n e die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannshausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim (s. Wkr. 174)
174	Bietigheim-Bissingen	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchart, Lauffen am Neckar, Leingarten, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld (s. Wkr. 175),  vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannshausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim (s. Wkr. 173)
175	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn,  Landkreis Heilbronn o h n e die Gemeinden Abstatt, Bad Rappenau, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Eppingen, Flein, Gemmingen, Güglingen, Ilsfeld, Ittlingen, Kirchart, Lauffen am Neckar, Leingarten, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Schwaigern, Siegelsbach, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld (s. Wkr. 174)
176	Schwäbisch Hall	Hohenlohekreis, Landkreis Schwäbisch Hall

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
177	Mosbach-Tauberbischofsheim	Neckar-Odenwald-Kreis, Main-Tauber-Kreis
178	Mannheim-Nord	Stadtkreis Mannheim o h n e die Stadtbezirke Almenhof, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Niederfeld, Oststadt, Rheinau, Schwetzingenstadt, Seckenheim (s. Wkr. 179)
179	Mannheim-Süd	Vom Stadtkreis Mannheim die Stadtbezirke Almenhof, Friedrichsfeld, Lindenhof, Neckarau, Neuhermsheim, Niederfeld, Oststadt, Rheinau, Schwetzingenstadt, Seckenheim (s. Wkr. 178), vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (s. Wkr. 181)
180	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (s. Wkr. 181)
181	Sinsheim	Rhein-Neckar-Kreis o h n e die Gemeinden Edingen-Neckarhausen, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim (s. Wkr. 179), Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Eppelheim, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen (s. Wkr. 180)
182	Bruchsal	Landkreis Karlsruhe o h n e die Gemeinden Karlsbad, Marxzell, Reichenbach (s. Wkr. 184), Ettlingen, Malsch, Rheinstetten (s. Wkr. 185)
183	Karlsruhe	Stadtkreis Karlsruhe
184	Pforzheim	Stadtkreis Pforzheim, Enzkreis, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Karlsbad, Marxzell, Reichenbach (s. Wkr. 182)
185	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ettlingen, Malsch, Rheinstetten (s. Wkr. 182)
186	Calw-Freudenstadt	Landkreise Calw, Freudenstadt
187	Offenburg	Ortenaukreis o h n e die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach (s. Wkr. 188)

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
188	Emmendingen-Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Haslach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach (s. Wkr. 187)
189	Freiburg	Stadtkreis Freiburg, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ohne die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt (s. Wkr. 191)
190	Lörrach-Waldshut	Landkreis Lörrach, Landkreis Waldshut ohne die Gemeinden Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, Sankt Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Uhlingen-Birkendorf, Wutach (s. Wkr. 191)
191	Villingen-Schwenningen	Schwarzwald-Baar-Kreis, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt (s. Wkr. 189), vom Landkreis Waldshut die Gemeinden Bernau, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, Sankt Blasien, Stühlingen, Todtmoos, Uhlingen-Birkendorf, Wutach (s. Wkr. 190)
192	Rottweil-Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
193	Konstanz	Landkreis Konstanz
194	Sigmaringen	Landkreis Sigmaringen, vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Bitz, Burladingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen (s. Wkr. 195)
195	Tübingen	Landkreis Tübingen, Zollernalbkreis ohne die Gemeinden Albstadt, Bitz, Burladingen, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Straßberg, Winterlingen (s. Wkr. 194)
196	Reutlingen	Landkreis Reutlingen
197	Ulm	Stadtkreis Ulm, Alb-Donau-Kreis

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
198	Biberach	Landkreis Biberach, vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu, Wolfegg (s. Wkr. 199)
199	Friedrichshafen-Ravensburg	Bodenseekreis, Landkreis Ravensburg ohne die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Amtzell, Argenbühl, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Isny im Allgäu, Kißlegg, Leutkirch im Allgäu, Vogt, Wangen im Allgäu, Wolfegg (s. Wkr. 198)

### Begründung

Die für Baden-Württemberg vorgesehene, in der Begründung des Entwurfs als „modifizierte Status-quo-Regelung“ bezeichnete Wahlkreiseinteilung berücksichtigt nicht die durch die Kreisreform eingetretene einschneidende Änderung der Verwaltungsgliederung des Landes, sie verstößt ohne ersichtliche sachliche Gründe gegen den in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) des Entwurfs vorgesehenen Grundsatz und berücksichtigt ohne zwingende Notwendigkeit auch nicht das Gebot des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), wonach die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 v. H. nach oben oder unten abweichen soll. Sollte die jetzt beabsichtigte Wahlkreiseinteilung bestehenbleiben, ist wegen des krassen Widerspruchs zur Verwaltungsgliederung des Landes bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1976 mit größten Schwierigkeiten zu rechnen.

Auch da, wo es ohne weiteres möglich und rechtlich wie sachlich dringend geboten gewesen wäre, berücksichtigt die vorgesehene Einteilung nicht den Grundsatz der möglichen Deckung mit den Verwaltungsgrenzen. Allein 13 Wahlkreise setzen sich danach aus jeweils drei bis fünf Stadt- oder Landkreisen oder Teilen von ihnen zusammen. Ein Wahlkreis (197 — Balingen —) umfaßt einen Landkreis und Teile von fünf weiteren Landkreisen. Das krassste Beispiel ist der Wahlkreis 195 — Calw —, er würde Gemeinden aus sieben verschiedenen Landkreisen umfassen, die sich auf alle vier Regierungsbezirke des Landes verteilen. Auch durchschneidet die im Entwurf beabsichtigte Einteilung vielfach unnötig die Grenzen der Landkreise; ihr Gebiet wird häufig ohne Sinn und Zusammenhang auf mehrere Wahlkreise verteilt. Allein zwei Landkreise werden auf

vier Wahlkreise aufgespalten, diese Teile dann noch mit anderen Landkreisen oder Teilen davon zu einem Wahlkreis vereinigt.

Auch die Sollvorschrift, daß kein Wahlkreis eine Größenabweichung von mehr als 25 v. H. vom Bundesdurchschnitt haben soll, ist ohne Not nicht beachtet worden. Der Wahlkreis 165 — Stuttgart II — wich am 1. Januar 1973 um minus 25 v. H. vom Durchschnitt ab. Nach den Bevölkerungszahlen vom 30. September 1973 waren es schon minus 27 v. H. Da die deutsche Bevölkerung in Stuttgart weiterhin stark abgenommen hat, ist dieser Wahlkreis erheblich zu klein. Umgekehrt sind die in Gebieten mit der stärksten Bevölkerungszunahme liegenden Wahlkreise 199 — Ravensburg — und 194 — Reutlingen — um plus 27,1 v. H. und plus 31,1 v. H. zu groß; dabei ist der Bevölkerungsstand vom 30. September 1973 zugrunde gelegt. Der gravierendste Fall ist der vorgesehene Wahlkreis 169 — Leonberg-Vaihingen —. Nach der bisherigen Bevölkerungsentwicklung ist davon auszugehen, daß der am 30. September 1973 bereits mit plus 32 v. H. überdurchschnittlich große Wahlkreis noch vor der Wahl des achten Bundestags die zulässige Grenze von plus 33 $\frac{1}{3}$  v. H. übersteigen wird, was die Gefahr einer erfolgreichen Wahlanfechtung mit sich bringt.

Demgegenüber entspricht die im Antrag vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung den Grundsätzen des § 3 Abs. 2 in der vorgesehenen Neufassung, sie vermeidet auch alle Nachteile der im Entwurf vorgesehenen Einteilung. Die vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung beruht im Grundsatz auf dem Bericht der Wahlkreiskommission (Bundestagsdrucksache 7/1379 S. 34 bis 38). Im Regierungsbezirk Freiburg sind statt der von der Wahlkreiskommission vorgeschlagenen acht nur sieben Wahlkreise vorgesehen, damit die Zahl von 36 Wahlkreisen für das ganze Land eingehalten werden kann.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

### Zu 1. (Eingangsformel)

Die Bundesregierung stimmt der Stellungnahme des Bundesrates nicht zu.

Die Durchführung der Bundestagswahl ist keine verwaltungsmäßige Ausführung im Sinne des Artikels 83 des Grundgesetzes. Es handelt sich vielmehr um einen Akt der Selbstorganisation des Bundes, gerichtet auf die Bildung eines obersten Staatsorgans. Dieser Akt ist allein Angelegenheit des Bundes, auch wenn die Länder Verwaltungshilfe leisten. Da die Durchführung des Bundeswahlgesetzes Bundesaufgabe und nicht eigene Angelegenheit der Länder ist, bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

### Zu 2. b) (Artikel 1 Nr. 5 — § 12 —)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung des § 12 Abs. 3 Nr. 3 d. E. zu. Darüber hinaus sollte aber auch der Personenkreis erfaßt werden, dem die Freiheit auf Grund anderer als strafrechtlicher oder unterbringungsrechtlicher Vorschriften entzogen worden ist (Personen, gegen die der Richter z. B. Offenbarungseidhaft, Beugehaft oder persönlichen Arrest angeordnet hat). Dies könnte durch folgende Fassung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 d. E. erreicht werden:

„3. für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung.“

### Zu 3. (Artikel 1 Nr. 11 — § 22 —)

Die Bundesregierung erhebt gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates keine Einwendungen.

### Zu 4. (Artikel 1 Nr. 21 — § 35 a —)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß eine ihrem Vorschlag entsprechende Vorschrift bereits in § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (BGBl. I S. 1618) enthalten ist. Sie erhebt jedoch gegen eine Streichung der Worte „und für einzelne Gemeinden oder das gesamte Wahlgebiet“ in § 35 a Abs. 2 Satz 5 d. E. keine Einwendungen.

Der Ansicht, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, stimmt die Bundesregierung nicht zu. Die Zustimmung des Bundesrates für die in § 35 a Abs. 3 d. E. vorgesehene Rechtsverordnung ist nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich nicht geboten. Die

Durchführung der Wahl zum Deutschen Bundestag dient der Bildung eines obersten Staatsorgans; dies ist eine natürliche Bundesaufgabe. Ebenso wie das Bundeswahlgesetz ist deshalb das in Aussicht genommene Änderungsgesetz kein Zustimmungsgesetz (s. Stellungnahme zu der Eingangsformel). Die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ enthalten mit Hinblick darauf lediglich eine Klarstellung. Sie entsprechen der Rechtsverordnungsermächtigung in § 53 Abs. 2 BWG. Wie die auf Grund dieser Vorschrift erlassene Bundeswahlordnung ist auch die geltende Stimmzählgeräteverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergangen.

### Zu 5. (Artikel 1 Nr. 23 — § 39 —)

Die Bundesregierung erhebt gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates keine Einwendungen.

### Zu 6. (Anlage — zu Artikel 1 Nr. 30 —)

- a) Gegenüber den Vorschlägen des Bundesrates zur Wahlkreiseinteilung in Hessen erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen.
- b) Zu den Vorschlägen des Bundesrates zur Wahlkreiseinteilung in Baden-Württemberg bemerkt die Bundesregierung, daß sie im Hinblick auf die verfassungspolitische Bedeutung, die gerade in bezug auf die Wahlkreiseinteilung einer Übereinstimmung der parlamentarisch vertretenen demokratischen Parteien zukommt, und im Interesse der Objektivität und Parteineutralität bestrebt war, bereits für ihre Vorschläge nach Möglichkeit den Konsens der parlamentarisch vertretenen politischen Parteien zu erzielen. Da sich diese Übereinstimmung in Baden-Württemberg nicht hat erreichen lassen, hat sie eine lediglich im rechtlich oder verwaltungspraktisch unerläßlichen Maße modifizierte Status-quo-Lösung vorgeschlagen. Sie hat dabei der Erklärung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, daß nur solche Änderungsvorschläge Aussicht auf Annahme haben würden, für die ein Einvernehmen zwischen den politischen Parteien erzielt worden ist, bei Nichteinigung aber die geltende Wahlkreiseinteilung grundsätzlich beibehalten bleiben sollte.

Die nunmehr von der Landesregierung von Baden-Württemberg vorgelegten und vom Bundesrat beschlossenen Vorschläge sind nicht von diesem Konsens getragen. Ob sich insoweit noch ein Einvernehmen zwischen den politischen Parteien erreichen läßt, muß der weiteren parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfes vorbehalten bleiben.